



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 13/2006–2007

Inhalt	Seite
15. Totalrevision des Gesetzes über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden (Stipendiengesetz) und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendiengesetz . . .	1505

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ausgangslage	1505
1. Ausbildungsbeiträge	1505
1.1 Entwicklung der Stipendienaufwendungen im Kanton Graubünden	1505
1.2 Stipendienaufwendungen im schweizerischen Vergleich ...	1506
1.3 Aufwendungen für Darlehen im schweizerischen Vergleich	1509
2. Revisionsbedarf	1510
2.1 Allgemeine Veränderungen	1510
2.2 Anpassung an die neuen Ausbildungen	1510
2.3 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	1511
2.4 Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich	1512
2.5 Kantonsverfassung	1514
3. Parlamentarische Vorstösse	1514
II. Vernehmlassungsverfahren	1516
1. Verfahren und Rücklauf	1516
2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	1516
III. Ziele und Schwerpunkte der Revision	1520
1. Ziele der Revision	1520
2. Schwerpunkte der Revision	1521
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	1521
1. Allgemeine Bestimmungen	1521
2. Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen .	1524
3. Stipendien	1528
4. Darlehen	1534
5. Organisations- und Verfahrensbestimmungen	1536
6. Schlussbestimmungen	1537
V. Finanzielle und personelle Auswirkungen	1540
1. Finanzielle Auswirkungen	1540
2. Personelle Auswirkungen	1542
VI. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	1542
VII. Anträge	1543
	1503

Heft Nr. 13/2006–2007

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

15.

Totalrevision des Gesetzes über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden (Stipendiengesetz) und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendiengesetz

Chur, 5. September 2006

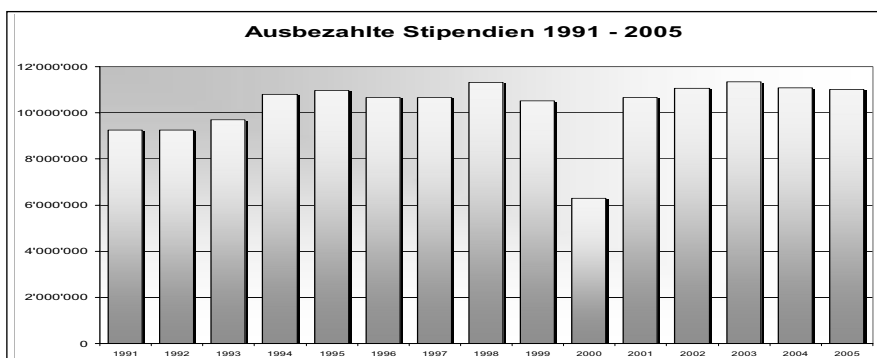
Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden (BR 450.200) und zur Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendiengesetz (BR 450.210).

I. Ausgangslage

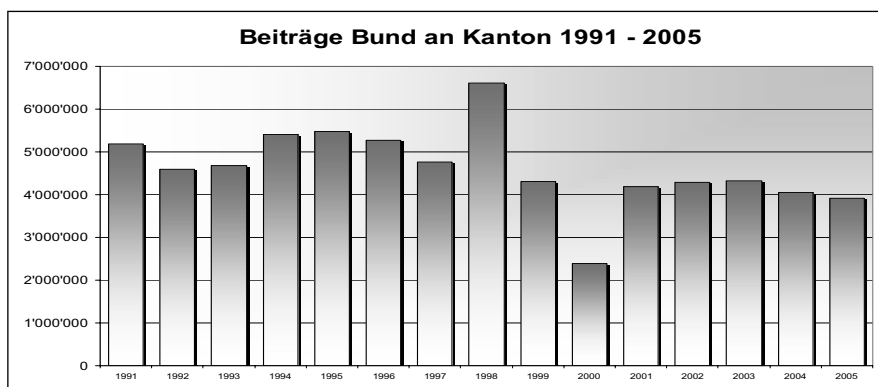
1. Ausbildungsbeiträge

1.1 Entwicklung der Stipendienaufwendungen im Kanton Graubünden



Die Stipendienaufwendungen gemäss Berufsbildungsgesetz und Gesetz über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden bewegen sich seit dem Jahr 1991 zwischen 9,3 Mio. und 11,0 Mio. Franken. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2000. Dem ausserordentlichen tiefen Wert liegt ein Systemwechsel bezüglich der Auszahlungen zugrunde (Wechsel von der Jahresauszahlung zur Semesterauszahlung). In der Folge wurden im Jahr 2000 die Stipendien nur für ein Semester ausbezahlt. Die Anzahl Stipendienbezügerinnen und -bezüger hat sich in der Zeitspanne 1991–2005 von 1884 auf 2905 erhöht, was einer prozentualen Erhöhung um 54 % entspricht. Im Vergleich dazu haben sich die Stipendienaufwendungen in der gleichen Zeit jedoch nur um 19 % erhöht.

Im Jahre 2005 belief sich der Bruttoaufwand des Kantons für Stipendien auf 11,0 Mio. Franken. An diese Aufwendungen richtet der Bund voraussichtlich einen Beitrag von 4,67 Mio. Franken aus. Der genaue Betrag wird erst Ende des Jahres 2006 bekannt sein.



Die Schwankungen der Bundesbeiträge haben ihre Ursache hauptsächlich in der Änderung der Finanzkraft des Kantons Graubünden. Das Jahr 2000 bleibt – wie vorstehend erwähnt – ein Spezialfall.

1.2 Stipendienaufwendungen im schweizerischen Vergleich

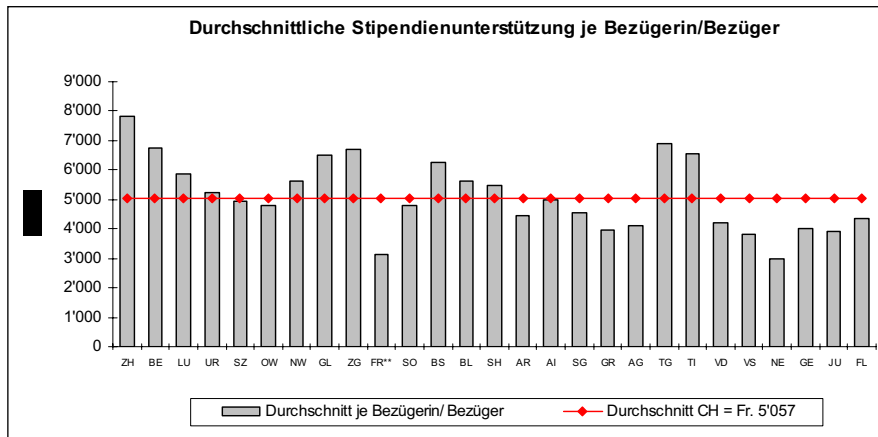
Die Daten der folgenden Tabelle sind auf der Grundlage der Bundesabrechnungen zusammengestellt, welche durch die Kantone jährlich dem Bund für die Auslösung der Subventionen eingereicht werden.

Stipendien 2003						
Kanton	Bevölkerung 2003 prov.	Ausbezahlter Betrag	Anzahl Bezüger	Ø pro Bezüger	pro Kopf der Bevöl- kerung	% Bezüger der Bevöl- kerung
ZH	1 253 500	31 953 248	4 075	7 841	25.49	0.33%
BE	952 000	50 454 294	7 460	6 763	53.00	0.78%
LU	353 200	10 547 686	1 793	5 883	29.86	0.51%
UR	35 300	1 393 664	266	5 239	39.48	0.75%
SZ	135 200	6 504 429	1 321	4 924	48.11	0.98%
OW	33 300	1 452 855	303	4 795	43.63	0.91%
NW	39 200	1 082 075	193	5 607	27.60	0.49%
GL	38 500	1 564 600	241	6 492	40.64	0.63%
ZG	103 600	3 770 000	563	6 696	36.39	0.54%
FR	246 300	11 926 509	3 788	3 148	48.42	1.54%
SO	247 000	5 577 539	1 160	4 808	22.58	0.47%
BS	186 500	10 127 517	1 622	6 244	54.30	0.87%
BL	264 400	11 314 240	2 011	5 626	42.79	0.76%
SH	74 400	1 725 050	315	5 476	23.19	0.42%
AR	53 100	1 451 500	325	4 466	27.34	0.61%
AI	15 000	594 650	119	4 997	39.64	0.79%
SG	457 700	7 929 800	1 734	4 573	17.33	0.38%
GR	186 900	11 478 225	2 905	3 951	61.41	1.55%
AG	560 900	13 031 135	3 161	4 122	23.23	0.56%
TG	231 500	7 634 010	1 104	6 915	32.98	0.48%
TI	316 800	18 155 535	2 777	6 538	57.31	0.88%
VD	638 500	25 221 776	5 984	4 215	39.50	0.94%
VS	284 200	12 194 275	3 189	3 824	42.91	1.12%
NE	167 500	5 308 266	1 768	3 002	31.69	1.06%
GE	424 100	26 877 389	6 675	4 027	63.38	1.57%
JU	69 200	6 362 762	1 630	3 904	91.95	2.36%
CH	7 367 800	285 633 029	56 482	5 057	38.77	0.77%

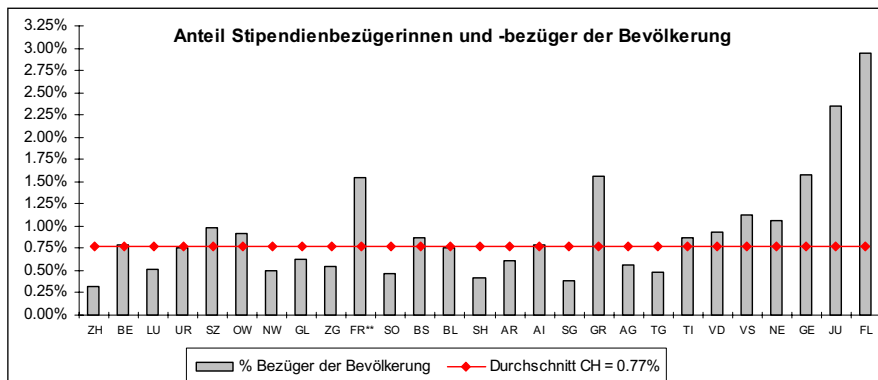
Quelle: Statistik der Interkantonalen Stipendienkonferenz der EDK (IKSK); Basis Bundesabrechnung

Im Kanton Graubünden erhielten Stipendienbezügerinnen und -bezüger im Jahre 2003 durchschnittlich Fr. 3951.–. Deren Anzahl hat sich seit dem Jahr 1991 von 1884 auf 2905 erhöht. Da sich die Stipendienaufwendungen im gleichen Zeitraum wesentlich geringer erhöht haben, mussten die zur Verfügung stehenden Mittel zunehmend auf mehr Personen verteilt werden. Das erklärt denn auch, weshalb die durchschnittlichen Stipendien je Bezügerin bzw. Be-

zöger im Kanton Graubünden mit Fr. 3951.– deutlich unter dem schweizerischen Mittel (Fr. 5057.–) liegen.



Der relativ hohe Anteil an Bezügerinnen und Bezüger im Kanton Graubünden gemessen an dessen Bevölkerung erklärt sich vor allem durch die geographische Verteilung der Bündner in unserem Kanton einerseits und den Standorten der schweizerischen Bildungsinstitutionen andererseits. Viele ausbildungswillige junge Leute müssen schon früh von zu Hause ausziehen und ausserhalb des Tagespendlerbereiches der elterlichen Wohnung eine Schule besuchen. Daraus ergeben sich hohe Ausbildungskosten. Im Endeffekt schlägt sich diese Situation auf eine hohe Anzahl Stipendienbezügerinnen und -bezüger nieder.



1.3 Aufwendungen für Darlehen im schweizerischen Vergleich

Darlehen 2003			
Kanton	Ausbezahlter Betrag	Anzahl Bezüger	Ø pro Bezüger
ZH	311 582	32	9 737
BE	1 927 627	175	11 015
LU	1 410 390	479	2 944
UR	481 300	129	3 731
SZ	676 000	58	11 655
OW	111 000	10	11 100
NW	133 867	26	5 149
GL	230 500	23	10 022
ZG	468 000	54	8 667
FR	635 900	101	6 296
SO	1 689 950	178	9 494
BS	219 309	29	7 562
BL	749 000	107	7 000
SH	88 050	23	3 828
AR	163 430	33	4 952
AI	104 800	20	5 240
SG	734 350	110	6 676
GR	–	–	–
AG	2 749 500	508	5 412
TG	559 700	55	10 176
TI	4 041 630	586	6 897
VD	708 250	79	8 965
VS	8 800 100	1 864	4 721
NE	363 305	85	4 274
GE	1 109 600	157	7 068
JU	802 595	160	5 016
CH	29 269 735	5 081	5 761

Im Kanton Graubünden wurden bis heute keine Darlehen ausgerichtet. Gemäss den regierungsrätlichen Richtlinien besteht jedoch die Möglichkeit, in besonderen Fällen an verheiratete Personen, die eine Familie mit mindestens 2 Kindern haben, Darlehen zu gewähren. Die grosse Zurückhaltung bei der Gewährung von Darlehen hat ihren Ursprung in der Stipendienpolitik des Kantons Graubünden. Ausbildungsdarlehen sollen nur in Ausnahmefällen zugesprochen werden. Es gilt zu verhindern, dass Jugendliche sich ver-

schulden, weil ihre Eltern es sich nicht leisten können, ihnen eine angemessene Ausbildung zu finanzieren.

2. Revisionsbedarf

2.1 Allgemeine Veränderungen

Das geltende Gesetz über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden (Stipendiengesetz; BR 450.200) wurde auf den 1. März 1959 in Kraft gesetzt. Seither haben die rasante technologische Entwicklung, die gestiegene Mobilität und neue Kommunikationsmittel zu relativ starken wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen geführt. Im Zuge dieser Entwicklungen hat sich auch das Ausbildungsverhalten der Bevölkerung verändert. Die gestiegenen Ansprüche der Wirtschaft an die Ausbildungen und das gesellschaftliche Bedürfnis nach beruflicher Flexibilität haben die Aus- und Weiterbildung zu einem Schlüsselfaktor werden lassen. Freiwillige und unfreiwillige berufliche Umorientierungen, die häufig eine neue oder zusätzliche Ausbildung erfordern, gehören heute zur Tagesordnung. Weiter nehmen besonders Frauen in zunehmendem Mass (z.B. nach einer längeren Familienphase) einen beruflichen Wiedereinstieg vor. Die gestiegene Nachfrage der Wirtschaft nach spezialisiertem und qualifiziertem Personal hat zu einer deutlichen Zunahme und grösseren Vielfalt bei den Bildungsangeboten geführt. Ausserdem hat sich die Bildungslandschaft in den letzten Jahren dahingehend entwickelt, dass die beruflichen Ausbildungsgänge mit Berufsmatura und Fachhochschule eine klare Aufwertung erfahren haben. Im Hochschulbereich (Universitäten und Fachhochschulen) ist die Mobilität der Studierenden ein erklärtes Ziel der Bologna-Deklaration von 1999, welche die Schweiz und 29 andere europäische Länder unterzeichnet haben. Durch die Schaffung eines europäischen Hochschulraums mit einheitlichen Ausbildungsstufen, Titeln und Kredittransfersystemen etc. soll die Mobilität der Studierenden erleichtert werden. Ferner sind die Formen des Zusammenlebens seit Ende der Sechzigerjahre vielfältiger und die Familienverhältnisse vielschichtiger geworden. Die bestehenden stipendienrechtlichen Regelungen vermögen den geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen offensichtlich nicht mehr zu genügen.

2.2 Anpassung an die neuen Ausbildungen

Das Stipendiengesetz musste seit Inkraftsetzung im Jahre 1959 dank der offenen Formulierung nur marginalen Revisionen unterzogen werden. Die

bildungspolitische Entwicklung der letzten Jahre hat jedoch verschiedenste neue Ausbildungen hervorgebracht und bestehende Ausbildungen neu strukturiert. Das geltende Stipendiengesetz bedarf allein deshalb einer Anpassung an die aktuelle Situation. Die weltweite wirtschaftliche und technologische Entwicklung hat die Bildungslandschaft wesentlich verändert. Auch die Schweiz und somit der Kanton Graubünden sind von diesen Veränderungen betroffen. Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren in Richtung einer Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft entwickelt. Dies macht es notwendig, dass sich die Bildungslandschaft den neuen Herausforderungen stellt.

2.3 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Die von Volk und Ständen am 28. November 2004 angenommene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat zur Folge, dass auf Bundesebene insgesamt 30 Gesetze revidiert und 3 Gesetze neu geschaffen werden müssen. Die vom Bundesrat am 7. September 2005 verabschiedete Botschaft zur NFA-Ausführungsgesetzgebung des Bundes beinhaltet unter anderem einen Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich. Nähere Ausführungen über den Inhalt dieses Gesetzes sind im nächsten Kapitel unter Ziff. 2.4 enthalten.

Die Schlussabstimmung der Eidgenössischen Räte über die NFA-Ausführungsgesetzgebung des Bundes ist für die Herbstsession 2006 geplant. Die Vorgaben des Bundes stehen damit erst zu diesem Zeitpunkt definitiv fest.

Mit der Einführung der NFA wird der Bund seine zweckgebundenen Beiträge an die Kantone in zahlreichen Aufgabenbereichen reduzieren. Diesen Ausfall wird er durch zusätzliche zweckfreie Transferzahlungen ausgleichen. Die NFA soll im Einführungsjahr – voraussichtlich im Jahr 2008 – für Bund und Kantone haushaltsneutral gestaltet werden.

Die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden erfordert die Anpassung von zahlreichen kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Soweit möglich sollen diese Revisionen im Rahmen eines Mantelerlasses vorgenommen werden. Deren Erarbeitung erfolgt zurzeit im Rahmen eines departementsübergreifenden Projektes. Die entsprechende Botschaft an den Grossen Rat ist für die Aprilsession 2007 vorgesehen. Diese soll eine mit den neuen Bundesgesetzen konforme Umsetzung der NFA sicherstellen. Die Revisionserlasse werden sich im Wesentlichen auf jene Bereiche beschränken, die für das Erreichen der NFA-Konformität zwingend angepasst werden müssen. Der

Revisionsbedarf des Stipendiengesetzes geht indessen weit über die notwendigen NFA-Anpassungen hinaus. Es überwiegen die NFA-unabhängigen Revisionspunkte. Das neue Gesetz über Ausbildungsbeiträge soll zudem im August 2007 – und damit vor der Einführung der NFA – in Kraft gesetzt werden. Der Erlass eines neuen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge soll deshalb separat vorgenommen werden. Damit kann diese Vorlage in allen Belangen ausreichend diskutiert werden. Die Frage der Koordination mit der Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden kann zurzeit noch nicht abschliessend beantwortet werden. Im Rahmen des zeitlichen Ablaufes der beiden Projekte ist die Koordination laufend sicherzustellen. Das neue Gesetz über Ausbildungsbeiträge ist auf jeden Fall NFA-kompatibel auszugestalten.

2.4 Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich

Wie oben bereits ausgeführt, wird der Bund im Zusammenhang mit der NFA ein neues Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich erlassen. Der Bundesrat beabsichtigt, die eidgenössische NFA-Ausführungsgesetzgebung – und damit auch das erwähnte Bundesgesetz – auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.

Im Zuge der NFA-Einführung zieht sich der Bund aus der Subventionierung der Studierenden auf der Sekundarstufe II (wie Maturitätsschulen, Berufsausbildung, Fachmittelschulen etc.) vollständig zurück und beschränkt sich auf Beiträge im Bereich der Tertiärstufe. Er gewährt den Kantonen nur noch Beiträge an ihre jährlichen Aufwendungen für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich. Der bisherige finanzkraftabhängige Bundesbeitrag zwischen 16 % und 48 % wird neu ohne Finanzkraftzuschlag festgelegt und für alle Kantone einheitlich 16 % der Stipendienaufwendungen im Tertiärbereich betragen. Für den Kanton Graubünden reduziert sich der Bundesbeitrag von 46 % auf der Basis des Rechnungsjahres 2005 um rund 3,75 Mio. auf rund 920 000 Franken. Sofern der Bund seine Beiträge im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt – wie sich dies im Rahmen der parlamentarischen Beratung der NFA-Vorlage abzeichnet – wird der Kanton Graubünden anstelle der 920 000 Franken nur noch rund 640 000 Franken Bundesbeiträge erhalten. Wie vorstehend erwähnt, wird der Bund den gesamten Beitragsausfall durch zusätzliche zweckfreie Transferzahlungen an die Kantone ausgleichen.

Durch die Reduktion der Bundesbeiträge um rund 3,75 Mio. Franken werden die künftigen Stipendienaufwendungen nach geltendem kantonalem Stipendiengesetz zu Lasten des Kantons Haushaltes netto rund 8,5 Mio. Franken

betragen (die Zahlen der Stipendien nach Berufsbildungsgesetz sind hier nicht enthalten). Bisher beliefen sich die Netto-Aufwendungen auf rund 4,75 Mio. Franken. Die Bestimmung in der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendiengesetz (BR 450.210), wonach für Stipendien – ohne die Bundesbeiträge – höchstens 5 000 000 Franken zur Verfügung stehen, kann nicht mehr eingehalten werden. Diese Limite ist aufzuheben.

Der Bund wird nicht nur wie bisher fördernd wirken, sondern mittels Festlegung von Mindeststandards stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung von Stipendien und Studiendarlehen nehmen. Im Vordergrund steht dabei, die Stipendienharmonisierung unter den Kantonen zu unterstützen. Die Mindeststandards für die Ausbildungsbeiträge im Tertiärbereich sind im kantonalen Gesetz über Ausbildungsbeiträge aufzunehmen, damit der Kanton Graubünden die Subventionsvoraussetzungen des Bundesgesetzes erfüllt. Um auch künftig die möglichen Bundessubventionen zu erhalten, ist eine Revision des heute geltenden Stipendiengesetzes unumgänglich.

Im Weiteren sind die Kantone gehalten, für die Sekundarstufe II – infolge des Rückzugs des Bundes in diesem Bereich – interkantonal geltende Standards zu vereinbaren. Aufgrund der bisherigen Diskussion ist davon auszugehen, dass die Mindeststandards des Bundes auch auf den Bereich der Sekundarstufe II ausgedehnt werden sollen. Im Raum steht insbesondere die Frage, ob eine weitergehende materielle Harmonisierung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe angestrebt werden soll. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter anderem diese Frage aufarbeitet.

Inhaltlich macht der Bund Vorgaben, die bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen und mithin bei der Gestaltung eines entsprechenden kantonalen Erlasses zu beachten sind. Erwähnenswert sind folgende Neuerungen:

- Pauschalierung der Bundesbeiträge
- Bundesbeiträge nur für Stipendien und Studiendarlehen, die für Ausbildungen im tertiären Bildungsbereich geleistet werden
- Bundesbeiträge fliessen nur, wenn bestimmte Mindeststandards eingehalten werden, insbesondere hinsichtlich
 - der Zuständigkeit der Kantone
 - der Empfängerkategorien
 - der Wahl von Studienrichtung und -ort
 - der anerkannten Ausbildungsstätten
 - der Eignung der Gesuchstellenden
 - des Ausbildungswechsels
- Möglichkeit des Bundes, sich an besonderen Massnahmen zur interkantonalen Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen zu beteiligen
- Sicherstellung einer gesamtschweizerischen Statistik

Durch die erwähnten Mindeststandards werden rechtlich die Subventionsvoraussetzungen für Bundesbeiträge definiert. Materiell handelt es sich dabei fast durchwegs um Standards, die in ähnlicher Form bereits seit längerer Zeit Eingang in grundlegende Papiere der EDK gefunden, allerdings keine rechtsverbindliche Form für die gesamte Schweiz erlangt haben. Die Diskussion über das neue Bundesgesetz ist auf parlamentarischer Ebene in vollem Gange. Zudem laufen auf interkantonaler Ebene Gespräche über eine weitergehende materielle Harmonisierung im Bereich der Sekundarstufe II sowie der Tertiärbildung. Mit der vorliegenden Revision des kantonalen Stipendiengesetzes werden in Kenntnis der parlamentarischen und interkantonalen Diskussionen einzelne Elemente bereits in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

2.5 Kantonsverfassung

Die Kantonsverfassung (KV) vom 18. Mai 2003/14. September 2003 verlangt in Art. 31, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form eines formellen Gesetzes zu erlassen sind. Grossrätliche Verordnungen sind grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Demzufolge sind alle wichtigen Bestimmungen der grossrätlichen Vollziehungsverordnung in das neue Gesetz über Ausbildungsbeiträge zu überführen. Dies führt dazu, dass die bisherige Vollziehungsverordnung aufgehoben werden kann.

3. Parlamentarische Vorstösse

In der Maisession 1998 reichte Grossrätin Hedy Gadmer die Motion betreffend Revision des Stipendiengesetzes und der zugehörigen entsprechenden Vollziehungsverordnung ein. Sie führte aus, der Grosse Rat habe sich in den letzten Sessionen mit Revisionen und neuen Erlassen im Bereich der Ausbildung auseinandergesetzt. Das Stipendiengesetz aus dem Jahre 1959 müsse man an die heutige Situation anpassen, wobei folgende Revisionspunkte im Vordergrund stünden: Anpassung an die heutige Situation im Bildungsangebot, berufsbegleitende Ausbildung, Ausbildung als fortlaufender Prozess, Anpassung der Ausbildungsdauer, Anpassung der Höchstbeiträge für Stipendien und Darlehen, Rückzahlungsmodalitäten, Berücksichtigung der Situation der Frauen, z.B. bei Unterbruch der Ausbildung wegen Schwangerschaft, die Altersbegrenzung von 32 Jahren. Wichtig sei, dass die bisherige Situation mit einem kurz gefassten Rahmengesetz beibehalten werde.

Die Regierung führte in ihrer Antwort vom 25. August 1998 im Wesentlichen aus, dass das Stipendiengesetz ein offen formuliertes Rahmengesetz sei.

Die schlanke Form sei unbedingt beizubehalten, da sie ein flexibles und bedürfnisgerechtes Handeln erleichtere. Weiter äusserte sich die Regierung zur bildungspolitischen Entwicklung in den letzten Jahren. Diese habe verschiedene neue Ausbildungen hervorgebracht und bestehende neu strukturiert. Das Stipendengesetz bedürfe deshalb einer formalen Anpassung an die aktuelle Situation. Die übrigen aufgeworfenen Fragen könne man im Rahmen der geltenden Gesetzgebung im Wesentlichen abdecken. Eine Anpassung der Maximalstipendien habe nicht in jedem Fall direkte Auswirkungen auf den Einzelfall. Die Bemessung eines Stipendiums sei nicht einzig von der Höhe des Maximalstipendiums geprägt. In Bezug auf die Alterslimite sei die Regierung der Meinung, dass von einer gänzlichen Aufhebung der Alterslimite abzusehen sei, obwohl dies im «EDK-Modell eines kantonalen Gesetzes» so vorgesehen sei. Gesetzesrevisionen sollen nach Auffassung der Regierung grundsätzlich nur im Rahmen eines Regierungsprogrammes vorgenommen werden. Im Programm für die Jahre 1997–2000 sei die Revision nicht vorgesehen gewesen. Zudem stehe eine Revision im Widerspruch zu den in der Novembersession 1997 vom Grossen Rat in Auftrag gegebenen Sparmassnahmen. Die Regierung erklärte sich bereit, die Motion im Sinne der Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen. Entgegen diesem Antrag überwies der Grosse Rat die Motion Gadmer mit 76 : 0 Stimmen.

In der Märzsession 1997 reichte Grossrätin Christina Bucher eine Interpellation betreffend das Stipendienwesen ein. Sie erkundigte sich, wie sich die Regierung zu folgenden Fragen im Stipendienwesen stelle:

- Käme eine Erhöhung der Altersgrenze von 32 auf 36 Jahre in Frage?
- Wäre bei einer Zunahme der jährlichen Anzahl Gesuche infolge der Arbeitsplatzveränderungen im Zusammenhang mit der schwierigen Wirtschaftslage eine Erhöhung des jährlichen Kredites für Stipendien vorstellbar?
- Wann könne man auf das auf interkantonaler Ebene zu erarbeitende Musterreglement für die Kantone rechnen?
- Wäre eine Übernahme dieses Musterreglementes vorstellbar?

Die Regierung führte in ihrer Antwort vom 28. April 1997 aus, dass nur etwa 30–40 der über 3400 Gesuchstellenden älter als 32 Jahre seien und wegen der Alterslimite nicht berücksichtigt werden können. Im Weiteren könne man in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Diese Möglichkeit habe man in der Vergangenheit auch wahrgenommen. An dieser Praxis wolle die Regierung festhalten.

In Bezug auf die Erhöhung des jährlichen Kredites aufgrund der Arbeitsplatzveränderungen hielt die Regierung fest, dass sie Kreditpositionen regelmässig leicht erhöht habe. Sofern sich die Situation nachhaltig verändere, wolle die Regierung entsprechende Kreditanträge dem Grossen Rat unterbreiten.

Zum Entwurf des «Modells eines kantonalen Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträgen» erklärte die Regierung, dass die Plenarversammlung der EDK im Juni 1997 darüber befände und allfällige Empfehlungen abgeben werde. Im Modellgesetz seien folgende Grundsätze aufgenommen worden:

- die Subsidiarität der staatlichen Leistungen gegenüber den Leistungen der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter sowie den eigenen Leistungen
- der Vorrang der Stipendien gegenüber den Darlehen
- die freie Wahl von anerkannten beitragsberechtigten Ausbildungen
- die Beitragsleistung für die ordentliche Ausbildungsdauer
- die Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen

In einer Anfrage vom 26. August 2003 erkundigte sich Grossrat Mathis Trepp im Zusammenhang mit verschiedenen Entwicklungen im schweizerischen Stipendienwesen, die auf einen finanziellen Abbau hinwiesen, ob die Regierung einen Handlungsbedarf sehe und bereit sei – falls ein Vergleich zu Ungunsten der Bündnerinnen und Bündner ausfiele – die Situation zu verbessern. Die Regierung zeigte anhand statistischer Werte aus dem Jahre 2002 auf, dass im Jahre 2003 kein Handlungsbedarf bestehe.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Verfahren und Rücklauf

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 30. März 2006 bis 22. Mai 2006 durchgeführt. Speziell eingeladen wurden die politischen Parteien, die Gemeinden, Mittelschulen, Stiftungen, die sich mit Stipendien beschäftigen, sowie die Departemente und die Standeskanzlei. Insgesamt gingen 27 Vernehmlassungen ein, und zwar von 3 politischen Parteien, von 16 Gemeinden, von 2 Stiftungen, von der Frauenzentrale Graubünden und von der Pädagogischen Hochschule. 4 Stellungnahmen kamen von Departementen und Dienststellen des Kantons.

2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

Der Entwurf fand in der Vernehmlassung insgesamt eine gute Aufnahme. Verschiedenste Hinweise konnten bei der Überarbeitung berücksichtigt werden. Auf sie wird teilweise noch unter dem Kapitel «Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen» eingegangen.

Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Allgemeines: Sämtliche Stellungnahmen begrüßen die Zielsetzung und unterstützen den vorliegenden Entwurf als richtiges Zeichen. Es wird festgehalten, dass die aktuelle Gesetzgebung veraltet ist und die Situation für unsere ausbildungswilligen Jugendlichen verbessert werden müsse. Umso mehr als die Jugendlichen durch die geografische Lage unseres Kantons und die daraus resultierenden grösseren Distanzen zu den Ausbildungsstätten sowie durch teilweise einfachere Familienverhältnisse schon genug benachteiligt sind.

Ausbildungsstufen: Im Zusammenhang mit den Ausbildungsstufen wird in vier Stellungnahmen gefordert, dass Ausbildungsbeiträge künftig auch für den Besuch von Untergymnasien oder den Besuch einer inner- oder ausserkantonalen Volksschule (beispielsweise in den Bereichen Hochbegabten-schulung, Sportförderung etc.) geleistet werden.

Die Regierung ist der Meinung, dass Ausbildungsbeiträge weiterhin nur für den Besuch des gymnasialen Ausbildungsgangs an einer Mittelschule oder an einer Talschaftssekundarschule auszurichten sind, sofern dieser Ausbildungsgang nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) geführt wird. Ebenso ist nach Auffassung der Regierung davon abzu-sehen, dass Ausbildungsbeiträge für den Besuch einer inner- oder ausserkan-tonalen Volksschule im Bereich Hochbegabung oder Sportförderung geleistet werden. Die Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit sowie deren Finanzierung fallen in die Zuständigkeit der Schulträgerschaften. Der Kanton leistet erhebliche Beiträge an diese Aufwendungen. Die Gesetzgebung betref-fend Stipendien und Darlehen ist auf die nachobligatorische Schulzeit ausge-richtet, wenn die Ausbildung individuell und für die Eltern kostspielig wird. Weder im Modellgesetz der EDK des Jahres 1997 noch in den heutigen Bestimmungen des Bundes ist vorgesehen, im Bereich der Sekundarstufe I Ausbildungsbeiträge zu leisten. Im Gegenteil, der Bund richtet explizit keine Beiträge an Stipendien bis und mit dem 10. Schuljahr aus. Auch nach den Ziel-vorstellungen der heutigen Harmonisierungsbemühungen würde die Gewährung von Stipendien und Darlehen im Rahmen der Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit (inkl. Untergymnasien) die Ausnahme darstellen. Von 26 Kantonen gewähren noch folgende 3 Kantone Stipendien für die obligatorische Schulzeit, wobei es sich nicht um einheitliche Regelun-gen handelt:

- Jura: Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit und des 10. Schuljahres unterstützen.
- Zürich: Für das Langzeitgymnasium – was unserem Untergymnasium ent-spricht – werden im Kanton Zürich Stipendien gewährt.
- Zug: Grundsätzlich werden keine Stipendien im Volksschulbereich ge-währt. In Ausnahmefällen können Stipendien für den Besuch von Privat-

oder Internatsschulen während der obligatorischen Schulzeit unter folgenden Bedingungen bewilligt werden: a) Es muss ein schulpyschologisches Gutachten vorliegen; b) die Einweisung in eine Privat- oder Internatsschule bzw. Fremdplatzierung muss durch die gemeindliche Schulbehörde erfolgen.

Die Regierung vertritt im Weiteren die Ansicht, dass die knapp vorhandenen finanziellen Mittel für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht durch ein Giesskannensystem verzerrt werden sollten. Die Förderung von Hochbegabten und besonders Begabten kann nicht im Rahmen des Ausbildungsbeitragsgesetzes gelöst werden.

Ausbildungsgänge: Verschiedene Vernehmlassende haben sich zum Thema Ausbildungsgänge (Art. 6) geäußert. Gemäss vorliegendem Entwurf muss eine Ausbildung zu einem von einem Staat, vom Bund oder von einem Kanton anerkannten Abschluss führen. Es wird angeregt, dass dieser Artikel offener zu formulieren sei, damit auch Brückenangebote (wie Vorlehrinstitutionen, Berufswahlschulen etc.) und Vorbereitungskurse zu den stipendienberechtigten Ausbildungsgängen gehören. Die Regierung unterstützt die Auffassung, dass Brückenangebote und Vorkurse zur Berechtigung von Ausbildungsbeiträgen führen sollen. Wie bisher sollen die Brückenangebote im Anschluss an die Sekundarstufe I und die Vorkurse in gleicher Weise zur Stipendienberechtigung führen. Im Gesetzesentwurf wird jedoch bewusst auf einengende Terminologien (Berufswahljahr, Vorlehrinstitutionen etc.) verzichtet. Je nach Ausbildungsgang kann auch ein Zeugnis oder ein Attest als Ausbildungsabschluss gelten wie dies im Bereich der Brückenangebote und Vorkurse der Fall ist. Durch die laufende Entwicklung der Bildungslandschaft sind die Bezeichnungen der Ausbildungsgänge einem mehr oder weniger raschen Wandel unterworfen. Deshalb sollten im Gesetz keine spezifischen Ausbildungen konkret aufgeführt werden. Dank der offenen Regelung im Gesetzesentwurf kann die Regierung bedarfsgerecht agieren und Anerkennungen entsprechend der Nachfrage steuern. Im Vordergrund stehen öffentlich-rechtliche Schulen im Kanton Graubünden oder Schulen, die durch den Kanton Graubünden subventioniert werden.

Ausbildungsbeiträge, Arten: An Gesuchstellende in Erstausbildung werden grundsätzlich Stipendien gewährt. In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird ausgeführt, dass unter speziellen Voraussetzungen auch bei Erstausbildungen Darlehen in Ergänzung zu Stipendien gewährt werden können. Dies macht insbesondere Sinn, wenn Studierende, welche sich auf Abschlussprüfungen von Fachhochschulen und Universitäten vorbereiten, durch ein Darlehen das Studium nicht verlängern müssen, um als Werkstudent die Finanzierung des Studiums sicherzustellen. Die CVP regt an, die Regelung entsprechend den Erläuterungen im Gesetz klar zu verankern. Demgegenüber vertritt die SVP die Ansicht, dass Darlehen bei Erstausbil-

dungen nur in Ausnahmefällen gewährt werden sollen. Die Regierung nimmt aufgrund der vorstehenden Ausführungen das Anliegen der CVP auf.

Altersgrenze: In Art. 4 Abs. 1 Lit. c wird die Altersgrenze geregelt, bis zu welcher Ausbildungsbeiträge gewährt werden. Nach Modellgesetz der EDK aus dem Jahre 1997 wäre keine Alterslimite zur Anwendung gelangt. Eine Aufhebung der Altersgrenze kommt für die Regierung nicht in Frage. Im Vernehmlassungsentwurf wurde die Limite von aktuell 32 auf massvolle 40 Jahre angehoben, wobei Personen, die nach vollendetem 40 Altersjahr eine Ausbildung beginnen und über keine Berufsbefähigung verfügen, die Voraussetzung für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen trotzdem erfüllen. Nebst der SVP nahmen die Frauenzentrale sowie drei Gemeinden zu diesem Artikel Stellung. Die Gemeinden sprachen sich für ein Belassen der Altersgrenze auf 32 Jahre resp. für eine Reduktion der Altersgrenze auf 25 Jahre aus. Die Frauenzentrale schlägt eine Erhöhung auf 50 Jahre vor und die SVP ist mit einer Erhöhung der Altersgrenze auf 40 Jahre einverstanden. Nicht einverstanden ist letztere mit der gesetzlichen Verankerung, wonach Personen nach dem 40. Altersjahr Ausbildungsbeiträge beanspruchen können, wenn sie über keine Berufsbefähigung verfügen. Die Regierung erachtet die im Entwurf vorliegende Erhöhung der Altersgrenze auf 40 Jahre als angemessen und berücksichtigt den Antrag der SVP, wonach für Personen, die nach dem 40. Altersjahr eine Ausbildung beginnen und über keine Berufsbefähigung verfügen, kein gesetzlich verankertes Recht auf Ausbildungsbeiträge bestehen soll.

Bemessung: Die CVP vertritt die Auffassung, dass die Ansätze in der regierungsrätlichen Verordnung angepasst werden müssen. Bei einem Einkommen von Fr. 50 000.– soll der Elternbeitrag bei Fr. 600.– (heute Fr. 4600.–) und bei einem Einkommen von Fr. 150 000.– soll der Elternbeitrag bei Fr. 24 000.– (heute Fr. 49 000.–) liegen. Eine Änderung der Umrechnungstabelle für die Elternbeiträge führt rasch auch bei kleineren Anpassungen zu massiven Mehrkosten. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass mit vorliegendem Revisionsentwurf einzelne Ansätze stark angehoben und verschiedene Verbesserungen zu Gunsten der Gesuchstellenden vorgenommen wurden, die insgesamt zu Mehrkosten von bis zu 4,7 Mio. Franken führen. Eine Reduktion der Elternbeiträge wie sie gefordert wird, würde nebst den bisher ausgewiesenen Mehrkosten von 4,7 Mio. Franken zu weiteren Mehrausgaben von rund 5,9 Mio. Franken führen, also insgesamt für das vorliegende Paket 11 Mio. Franken Mehrkosten ausmachen. Das durchschnittliche Stipendium je Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller beträgt heute im Kanton Graubünden rund Fr. 4000.– und würde mit vorliegender Forderung auf Fr. 8800.– angehoben und dadurch zum schweizerischen Spitzenreiter aufsteigen. Die Regierung ist der Auffassung, dass sich die Erhöhung der Ausbildungsbeiträge auf die in der Botschaft gemachten Verbesserungen beschränken soll.

III. Ziele und Schwerpunkte der Revision

Das neue Stipendiengesetz enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Ausbildungsförderung. Es ist so aufgebaut, dass seine Umsetzung auch bei veränderten Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel der Wirtschaftslage, möglichst ohne Gesetzesanpassung gewährleistet werden kann. Dies entspricht auch der Forderung aus der Motion Gadmer und wird in Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung zu vorliegendem Stipendiengesetz positiv hervorgehoben. Der Grosse Rat steckt den finanziellen Rahmen der Ausbildungsbeiträge ab, indem er die wichtigsten Eckwerte im Gesetz festhält. Dazu gehören unter anderem die Höchstansätze, welche einen grossen Einfluss auf die Stipendenausgaben haben. Die weitere Steuerung erfolgt wie bisher durch die Regierung in einer Verordnung, mit welcher unter anderem die Parameter für die Bemessung wie beispielsweise die anrechenbaren Einkommens- und Vermögensteile, die zumutbaren Eigenleistungen oder die anrechenbaren Kosten der Ausbildung und Lebenshaltung festgelegt werden.

1. Ziele der Revision

- Eines der Hauptziele dieses Gesetzes liegt darin, Personen, die aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen stammen, durch Entrichten von finanziellen Beihilfen eine Ausbildung zu ermöglichen und auf diese Weise eine bestehende wirtschaftlich bedingte Chancenungleichheit in ihrer Wirkung abzudämpfen.
- Es gelten die Prinzipien der Eigenverantwortung und der Subsidiarität von staatlichen Ausbildungsbeiträgen. Die Ausbildungsfinanzierung bleibt in erster Linie Aufgabe der Privaten, insbesondere der auszubildenden Person, ihrer Eltern, ihrer Lebenspartnerin resp. ihres Lebenspartners und anderer gesetzlich Verpflichteter.
- Wichtige Ziele der Revision sind die Anpassung an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und an die bildungspolitische Entwicklung der letzten Jahre sowie die Gleichbehandlung in Bezug auf die Ausbildungsbeiträge der Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe.
- Ein Hauptpunkt ist, das Bemessungssystem so anzupassen, dass es effizienter, gerechter und stark vereinfacht wird. Die Stipendienbemessung soll für Dritte transparent sein.
- Stipendien sollen bis zum Abschluss einer Erstausbildung Vorrang haben. Es soll aber die Möglichkeit bestehen, auch für die Erstausbildung ergänzend Darlehen zu gewähren. Für Weiterbildungen und Zweitausbildungen sollen in erster Linie Darlehen gewährt werden können.

- Das vorliegende Gesetz wird den Ansprüchen einer zeitgemässen Rechtsgrundlage für Ausbildungsbeiträge gerecht und berücksichtigt die interkantonalen Harmonisierungsbemühungen.

2. Schwerpunkte der Revision

Die Schwerpunkte der Revision sind:

- Anpassung an das gemäss Botschaft des Bundesrates über die NFA vom 7. September 2005 vorliegende neue Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
- Darlehen für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sollen vermehrt eingesetzt werden; Zudem sollen insbesondere Studierende an Fachhochschulen und Universitäten im letzten Ausbildungsjahr die Möglichkeit haben, Darlehen zu beziehen
- Erhöhung der Altersgrenze, bei welcher Ausbildungsbeiträge gewährt werden können, von bisher 32 Jahren auf 40 Jahre
- Einführung einer teilweisen Elternunabhängigkeit ab 25 Jahren, sofern eine erste Ausbildung abgeschlossen ist, die zur Berufsausübung befähigt.
- Erhöhung und Festlegung des Maximalstipendiums
- Effizienteres, gerechteres und stark vereinfachtes Bemessungssystem:
 - Stipendienbemessung aufgrund der letzten verfügbaren Steuerveranlagung
 - Systemwechsel bezüglich Berücksichtigung der in Ausbildung stehenden Geschwister
 - Neuregelung betreffend Berücksichtigung Alimente und Renten.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 75 Abs. 2 der Kantonsverfassung bestimmt, dass sich unter anderem der Kanton für Chancengleichheit für alle einsetzt, und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung sieht vor, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht, für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie für den Zugang zu Höheren Fachschulen und Hochschulen sorgt.

Der Hauptzweck dieses Gesetzes liegt darin, Personen, die aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen stammen, durch Entrichten von finanziellen

Beihilfen eine Ausbildung zu ermöglichen und auf diese Weise eine bestehende wirtschaftlich bedingte Chancenungleichheit in ihrer Wirkung abzdämpfen. Auch wer aus einer wirtschaftlich schwächeren Position ins Leben starten muss, soll die Chance haben, eine entsprechende Ausbildung absolvieren zu können. Die Stipendien und Darlehen stellen Ausbildungsbeiträge dar. Die Unterstützung der öffentlichen Hand soll im Grundsatz ergänzend bzw. subsidiär sein. Weiter verfolgt das Gesetz den Zweck, nicht nur die in Grundausbildung stehenden Personen zu unterstützen, sondern auch jene, die eine weiterführende Bildungsinstitution besuchen. Den interkantonalen Bestrebungen zur Harmonisierung trägt das Gesetz Rechnung, indem bereits im Zweckartikel aufgenommen wurde, dass die Chancengleichheit nicht nur inner-, sondern auch interkantonal gefördert wird. So orientiert sich der vorliegende Gesetzesentwurf unter anderem an den EDK-Empfehlungen (Modellgesetz) sowie an den Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studien-darlehen im tertiären Bildungsbereich.

Art. 2 Ausbildungsbeiträge, Arten

Auf schweizerischer Ebene wird mehrheitlich eine Terminologie verwendet, welche zwischen Erstausbildung, Zweitausbildung und Weiterbildung unterscheidet. Im vorliegenden Gesetz wird diese Terminologie verwendet, jedoch wird darauf verzichtet, für diese Ausdrücke Legaldefinitionen zu umschreiben, welche infolge eines Bedeutungswandels der noch nicht gefestigten Ausdrücke sehr bald wieder revisionsbedürftig sein könnten. Aktuell werden die Ausdrücke inhaltlich wie folgt umschrieben:

Erstausbildung: Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf Tertiärstufe.

Zweitausbildung: Die Zweitausbildung umfasst alle Ausbildungen, die nicht der Erstausbildung oder der Weiterbildung zugeordnet werden können.

Weiterbildung: Die Weiterbildung umfasst die Ausbildung, die auf der Erstausbildung aufbaut.

Abs. 1 definiert, was unter Ausbildungsbeiträge fällt: Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Sie sollen der empfangenden Person die Aufnahme, die Fortsetzung oder den Abschluss einer Ausbildung ermöglichen.

Darlehen im Sinne dieses Gesetzes sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und zurückbezahlt werden müssen.

Insbesondere für Studierende, welche sich auf Abschlussprüfungen von Fachhochschulen und Universitäten vorbereiten, steht im letzten Studienjahr kaum Zeit zur Verfügung, um in angemessenem Umfang einer Erwerbstätig-

keit nachzugehen. Für diese intensive Vorbereitungs- und Prüfungsphase soll die Praxis im Rahmen der Anwendung von Abs. 2 neu so ausgestaltet werden, dass Darlehen als Ergänzung zu Stipendien gewährt werden können. Diesbezüglich wird Näheres in der Verordnung geregelt.

Nach Abs. 3 sind bei Zweitausbildungen beziehungsweise Weiterbildungen grundsätzlich Darlehen zu gewähren. Die Formulierung «in der Regel» lässt es aber zu, in Ausnahmefällen Stipendien auszurichten. Dies hat folgenden Hintergrund: Nach den geltenden Richtlinien für die Ausrichtung von Stipendien (BR 450.350) kann heute eine zusätzliche gleichwertige Ausbildung stipendiert werden, wenn

- die neue Ausbildung voraussetzt, dass eine gleichwertige Ausbildung absolviert wurde,
- ein Mindestalter für die neue Ausbildung vorausgesetzt wird,
- die Zusatzberufslehre in der gleichen Branche eine breitere Berufsausübung ermöglicht oder
- es sich um eine medizinische Berufslehre handelt.

Gemäss der Definition von Stipendien und Darlehen könnten nach neuer Regelung für diese zusätzlichen gleichwertigen Ausbildungen (= Zweitausbildungen) nur Darlehen ausgerichtet werden. Damit dem nicht so ist, wird im Abs. 3 der Begriff «in der Regel» verwendet. Somit können in speziellen Situationen auch Stipendien gewährt werden. Dies entspricht im Übrigen der bereits heute herrschenden Praxis. Die Ausnahmen sind durch die Regierung in der Verordnung zu regeln.

Nach geltendem Recht erhalten Personen für die Zeit, in welcher sie eine Dissertation oder Habilitation verfassen, keine Stipendien. Das soll auch künftig so bleiben. Nach Abs. 3 können jedoch an Personen in Zweitausbildung oder Weiterbildung, somit auch an Doktorandinnen und Doktoranden, an Habilitandinnen und Habilitanden oder an Personen in Weiterbildungen im In- oder Ausland im Grundsatz Darlehen gewährt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz rechtfertigt sich zum Beispiel bei Personen, welche im Rahmen einer Weiterbildung einen Sprachkurs absolvieren. Diese sollen wie bis anhin – anstelle eines Darlehens – Stipendien erhalten. Die Formulierung gemäss Abs. 3, wonach in der Regel nur Darlehen gewährt werden, trägt im Weiteren dem Umstand Rechnung, dass auf Bundesebene Vorgaben gemacht werden, wonach Elemente der bisherigen Weiterbildung zu Bestandteilen der Erstausbildung werden (Bologna-Deklaration). In solchen Fällen soll zumindest die Möglichkeit gewahrt sein, dass Stipendien ausgerichtet werden können.

Die Vergabe von Darlehen ist eine zusätzliche Dienstleistung. Die Darlehensbearbeitung/-vergabe und die Darlehensbewirtschaftung sind sehr zeitintensive Bereiche. Dementsprechend sind mehr Personalressourcen notwendig. Die Auslegung der Arbeitsprozesse beeinflusst direkt die Arbeits-

menge sowie die Anforderungen an die Systemunterstützung durch EDV. Eine Erweiterung der bestehenden Software ist notwendig.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Art. 3 Grundsatz

Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie den betroffenen Personen und insbesondere auch deren Eltern im Rahmen der Unterhalts- und Unterstützungspflicht. Es wäre mit dem Zweck dieses Gesetzes unvereinbar, die Kosten bestehender individueller Unterhalts- oder Unterstützungspflichten leichthin zu sozialisieren.

Art. 4 Beitragsberechtigte Personen

Die Auflistung möglicher Empfängerinnen und Empfänger in Abs. 1 entspricht mit Ausnahme des Abs. 1 Lit. c (Alterslimite) weitestgehend der heutigen Praxis. Die Voraussetzungen nach Lit. a bis c müssen kumulativ erfüllt sein. Nach Abs. 1 Lit. a müssen die Schweizer Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz wohnhaft sein. Damit Studierende, welche ihr Studium im Ausland absolvieren möchten, mit dieser Formulierung nicht von der Stipendienberechtigung ausgeschlossen werden, ist diese Regelung wie folgt auszulegen. Meinung ist, dass Studierende, die bis vor Aufnahme des Studiums den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz begründen, die Voraussetzungen nach Abs. 1 Lit. a erfüllen. Hingegen werden Auslandschweizer, mit Wohnsitz im Ausland, nicht unter diesen Abs. 1 Lit. a subsumiert.

Die in der Schweiz wohnhaften EU-Bürgerinnen und -Bürger sind als Ausfluss des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der Ausbildungsbeiträge den Schweizerinnen und Schweizern teilweise gleich gestellt (Arbeitnehmende, Kinder von Arbeitnehmenden). Mit der vorliegenden Regelung nach Art. 4 Abs. 1 Lit. a werden alle in der Schweiz wohnhaften Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der EU erfasst und gleich behandelt wie Schweizer.

Neu ist, dass an Ausländerinnen und Ausländer Ausbildungsbeiträge bereits ausgerichtet werden, wenn sie eine ununterbrochene Jahresaufenthaltsbewilligung von mindestens 5 Jahren haben. Bisher war dies nur mit der Niederlassungsbewilligung der Fall.

Nach neuem Abs. 1 Lit. b erhalten nur Personen Ausbildungsbeiträge, die stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben. Diese Regelung wurde bisher in der Praxis konsequent angewendet. Es erübrigt sich, eine Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Dieser Begriff hat sich einerseits in der Praxis der meisten Kantone durchgesetzt und bewährt. Zudem wird er in die neue Bundesgesetzge-

bung einfließen. Im vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes wird der stipendienrechtliche Wohnsitz wie folgt definiert:

a) der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;

b) für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandsschweizerinnen und -schweizer): der Heimatkanton (bei mehreren Heimatkantonen ist das zuletzt erworbene Kantonsbürgerrecht massgebend);

c) für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben: der zivilrechtliche Wohnsitz; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Kanton zur Betreuung zugewiesen sind;

d) für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Ausbildungsbeiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren: dieser Kanton.

Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

Neu ist gemäss Vorgaben des neuen Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich, dass in den Fällen gemäss vorstehender Lit. d eine Person immer dann stipendienrechtlichen Wohnsitz begründet, wenn sie nach Abschluss der ersten Ausbildung zwei Jahre lang finanziell unabhängig war. Früher galt als kumulatives Erfordernis, dass die betreffende Person nicht gleichzeitig in einer Ausbildung stehen durfte. Es kommt selten bis kaum vor, dass jemand finanziell unabhängig ist und gleichzeitig in einer Ausbildung steht. Somit kann man die Frage nach Mehrkosten vernachlässigen.

Zu Abs. 1 Lit. c: Nach bisherigem Recht wurden Stipendien an Personen gewährt, welche bis zu ihrem 32. Altersjahr mit einer Ausbildung begonnen haben. Diese Limite soll nach Abs. 1 Lit. c auf 40 Jahre angehoben werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heute öfter Personen erst nach dem dreissigsten Altersjahr ein Studium oder eine Berufsausbildung in Angriff nehmen. Nach heutigem Recht hat die Regierung die Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen. Diese Möglichkeit wurde in der Praxis ausgeschöpft, weshalb in Bezug auf die neue Regelung mit geringen Mehrkosten zu rechnen ist.

Zu Abs. 2: Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit: Liegen besondere Verhältnisse vor, soll in Ausnahmefällen die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen unabhängig von Abs. 1 Lit. a möglich sein. Damit wird die Grundlage geschaffen, beispielsweise einer gesuchstellenden ausländischen Person, welche keinem Status gemäss Abs. 1 Lit. a angehört, im Einzelfall ausnahmsweise Ausbildungsbeiträge zu gewähren.

Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit dem stipendienrechtlichen Wohnsitz: Obwohl die Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes gesamtschweizerisch angewendet wird, kann es vereinzelt vorkommen, dass unter den Kantonen Zuständigkeitsfragen auftauchen. Dies kommt dann vor, wenn infolge unterschiedlicher Interpretation des stipendienrechtlichen Wohnsitzes weder der eine noch der andere Kanton sich primär für eine studierende Person als zuständig erklärt. Mit der vorliegenden Formulierung von Art. 4 Abs. 2 kann in solchen Fällen im Interesse der Studierenden eine Ausnahme gemacht werden. Bereits nach bisherigem Recht konnte der Kanton Graubünden für Kantonsangehörige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons in solchen Fällen einspringen und die Stipendien übernehmen. Die gesuchstellenden Personen sollten auch in Zukunft keine Nachteile aus unklaren interkantonalen Regelungen tragen müssen. Im Weiteren soll es möglich sein, im Einzelfall vom stipendienrechtlichen Wohnsitz abzuweichen, wenn es z.B. für alle Betroffenen von Vorteil ist, eine Person rasch möglichst zu integrieren.

Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der Altersbegrenzung: Es ist denkbar, dass eine 40-jährige Person, die über eine erste Berufsbefähigung verfügt, aus verschiedensten Gründen eine weiterführende Ausbildung absolvieren möchte. Sprechen die Gründe dafür, ist es sinnvoll, wenn man bezüglich der Altersgrenze eine Ausnahme machen und Ausbildungsbeiträge nach den Kriterien für Erstausbildungen, Weiterbildungen sowie Zweitausbildungen ausrichten kann.

Abs. 2 schafft die Grundlage dafür, dass die Regierung in der Verordnung bezüglich der vorstehend beschriebenen Situationen die erforderlichen Konkretisierungen vornehmen kann.

Art. 5 Ausbildungsstufen

Gemäss Abs. 1 werden Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen) für die Sekundarstufe II und die nachgelagerten Stufen ausgerichtet. Vom sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die Volksschulstufe und die Sonderschulung. Die Bestimmung entspricht der bisher geltenden Regelung, wonach z.B. an den Besuch eines Untergymnasiums oder an den Besuch einer inner- oder ausserkantonalen Schule der Volksschulstufe mit besonders strukturierten Angeboten (wie Sport) durch den Kanton keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden. Keine Beihilfen werden geleistet an den Besuch eines freiwilligen zusätzlichen Schuljahres an der Volksschule, während für den Besuch so genannter Berufswahljahre Beihilfen ausgerichtet werden können.

Abs. 2 stellt klar, dass für den Besuch des so genannten Untergymnasiums keine Ausbildungsbeiträge entrichtet werden. Solche werden nur ausgerichtet für den Besuch des gymnasialen Ausbildungsgangs an einer Mittelschule oder

an einer Talschaftssekundarschule, der nach schweizerischen Vorgaben, also nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR), geführt wird. Nicht entscheidend ist dabei, ab welcher Klasse der Volksschuloberstufe der Eintritt in diesen Ausbildungsgang erfolgt. Diese im Vergleich zum bisherigen Recht offener gefasste Regelung ist abgestimmt auf die Zielsetzung der Begabungsförderung sowie auf die Bestrebungen, den Übertritt ins Gymnasium zu flexibilisieren und den MAR-Ausbildungsgang allenfalls auf fünf Jahre auszudehnen.

Art. 6 Ausbildungsgänge

Das kantonale Recht sieht für eine gesuchstellende Person grundsätzlich keine Einschränkung der Wahlfreiheit bezüglich Ausbildungsgang vor. Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen) werden ausgerichtet für Ausbildungen an Ausbildungsstätten, die von einem Staat, vom Bund oder von einem Kanton anerkannt sind.

Mit dieser Formulierung ist es auch möglich, Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen im Ausland auszurichten. Diese Öffnung – nach bisherigem Recht hatte die Regierung bereits Ausnahmen bewilligt – trägt dem Umstand Rechnung, dass in neuerer Zeit vereinzelt Hochschulstudien ganz oder teilweise im Ausland (insbesondere im Fürstentum Liechtenstein, in Italien, Österreich oder Deutschland) absolviert werden. Gründe für diesen Trend liegen darin, dass eine spezifische Ausbildung in der Schweiz nicht angeboten wird, die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten im Ausland tiefer sind, der erlangte Abschluss EU-weit und in der Schweiz anerkannt ist oder die Bologna-Deklaration, die im Hochschulbereich prägend wirkt. Wie bisher sollen die Brückenangebote im Anschluss an die Sekundarstufe I und die Vorkurse in gleicher Weise zur Stipendienberechtigung führen. Im Gesetzesentwurf wird jedoch bewusst auf einengende Terminologien (Berufswahljahr, Vorlehrinstitutionen etc.) verzichtet. Je nach Ausbildungsgang kann auch ein Zeugnis oder ein Attest als Ausbildungsabschluss gelten, wie dies im Bereich der Brückenangebote und Vorkurse der Fall ist. Im Vordergrund stehen öffentlich-rechtliche Schulen im Kanton Graubünden oder Schulen, die durch den Kanton Graubünden subventioniert werden.

Art. 7 Dauer der Beitragsleistung

Die Beschränkung der Ausbildungsbeiträge auf die ordentliche Ausbildungsdauer bezweckt, den rechtzeitigen Abschluss einer Ausbildung zu fördern.

Art. 8 Besonders ausgestaltete Ausbildungen

Dieser Artikel trägt dem Umstand Rechnung, dass Ausbildungen insbesondere im tertiären Bereich zunehmend nicht mehr nur im traditionellen

zeitlichen und inhaltlichen Ablaufschema, sondern modulartig und somit flexibel belegbar angeboten werden. Diesen Entwicklungstendenzen ist nicht nur bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen, sondern auch bei der Festsetzung der maximalen Zeitspanne, während welcher Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden können, gebührend Rechnung zu tragen. Diese Bestimmung entspricht der Regelung in der Botschaft zum neuen Bundesgesetz.

Art. 9 Wechsel der Ausbildung

Für den Tertiärbereich soll nach neuem Bundesgesetz bei wichtigen Gründen die Ausbildung gewechselt werden können, wobei auch für die neue Ausbildung Ausbildungsbeiträge gewährt werden. Diese Regelung soll generell übernommen werden.

Bisher wurde bei einem Studienabbruch die Ausbildungszeit, für die Stipendien ausgerichtet wurden, mit der neuen Ausbildungsdauer zeitlich verrechnet. Faktisch wurde somit nur für eine Ausbildung Stipendien gewährt. Neu soll es möglich sein, bei einem Ausbildungswechsel aus wichtigem Grund – z.B. innerhalb des ersten Jahres – für die neue Ausbildung Ausbildungsbeiträge zu erhalten, ohne dass eine zeitliche Verrechnung wie bisher vorgenommen wird. Bei mehrjährigen Ausbildungen sind keine allzu strengen Anforderungen an das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu stellen. Gemäss Bundesgesetzgeber liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn der Wechsel der Ausbildung nach einem Jahr erfolgt. Dies ist gerechtfertigt, wenn man die Ausbildungskosten kennt, die Studierende im Speziellen auslösen, wenn sie einen falschen Weg (Studienrichtung) einschlagen.

3. Stipendien

Art. 10 Finanzielle Leistungsfähigkeit und Subsidiarität des Kantons

Der in Abs. 1 geforderte Nachweis fehlender finanzieller Mittel zur Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten ist für Personen, die in einer Familie traditionellen Musters leben, einfach zu erbringen. In anderen Fällen kann der Nachweis mit Gerichtsurteilen oder amtlichen Urkunden erbracht werden. Angesichts der zur Verfügung stehenden Personalressourcen kann es nicht Aufgabe der die Gesuche bearbeitenden Personen sein, vertiefte Abklärungen in dieser Hinsicht vorzunehmen. Dem Zweck dieses Gesetzes entsprechend, sind auf Verordnungsstufe gleichwohl differenzierte Regelungen erforderlich, z.B. für Fallkonstellationen, in welchen der Vater unbekannt ist, ein Elternteil im Ausland lebt oder sich seinen Unterhaltspflichten effektiv entzieht. In den geltenden regierungsrätlichen Richtlinien bestehen bereits entsprechend differenzierte Regelungen, welche übernommen werden können.

Abs. 2 regelt die Subsidiarität kantonaler Mittel zu Leistungen Dritter. Heute verhält es sich in der Praxis so, dass spezielle Stipendien-Fonds Leistungen zusätzlich zu den kantonalen Stipendien erbringen. Diese Möglichkeit soll grundsätzlich auch unter dem neuen Recht bestehen. Wenn eine privatrechtliche Stiftung ausdrücklich in Ergänzung zum kantonalen Stipendium weitere Ausbildungsbeiträge ausrichten will, darf der Kanton die Subsidiarität nicht geltend machen. Die Subsidiarität der staatlichen Leistungen soll in erster Linie gegenüber den Leistungen der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter sowie den eigenen Leistungen gelten. Einzelheiten sind von der Regierung zu regeln, insbesondere wenn in zwei verschiedenen, hierarchisch gleich gestellten Erlassen die Subsidiarität geltend gemacht wird.

Art. 11 Bemessung

Die Formulierung in Abs. 1, die sich grundsätzlich mit der heutigen Regelung deckt, widerspiegelt den in Art. 28 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; BR 710.100) verankerten allgemeinen Grundsatz, wonach die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragsempfangenden Person gebührend zu berücksichtigen ist. Der finanziellen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person sind demzufolge auch Leistungen oder Ansprüche gegenüber Unterhaltsverpflichteten oder gegenüber Dritten (Gemeinden, Stiftungen, Privatpersonen) zuzuordnen. Bei der Feststellung der zumutbaren Leistungen der gesuchstellenden Person soll neben den tatsächlich erzielten Einnahmen (Lohn etc.) auch auf zusätzliche zumutbare Einnahmen abgestellt werden können. Es wäre ungerecht, wenn diejenigen Personen höhere Ausbildungsbeiträge erhalten würden, die selber keine oder ungenügende Anstrengungen unternehmen, einen zumutbaren finanziellen Beitrag an die eigene Ausbildung beizusteuern. Es obliegt dabei der Regierung, in der Verordnung weitergehende Differenzierungen bezüglich anrechenbarer Kosten und zumutbarer Leistungen vorzunehmen.

Als Grundlage für die Bemessung der Stipendien gelten nach Abs. 1 unter anderem die Steuerveranlagungen. Bisher wurde auf die Steuerveranlagungen des dem Schuljahr vorangehenden Jahres abgestellt. Dies hatte zur Folge, dass bei bis zu einem Drittel der eingegangenen Gesuche die Ausbildungsbeiträge nur provisorisch ausgerichtet werden konnten. Aus den Nachberechnungen der provisorisch gesprochenen Stipendien mussten entweder Nachzahlungen geleistet oder in den meisten Fällen Rückforderungen in Rechnung gestellt werden. Bei Rückforderungen haben sich vielfach Probleme mit den Gesuchstellenden und deren Eltern ergeben. Für die Betroffenen ist häufig nicht nachvollziehbar oder unverständlich, weshalb bereits ausbezahlte und für ihre Lebenshaltung aufgewendete Stipendien zum Teil wieder zurückerstattet werden müssen. Dies führte in vielen Fällen zu sehr schwierigen finanziellen Situationen. Im Weiteren sind die Nachberechnungen admi-

nistrativ sehr aufwendig und mit dem heutigen Personalbestand nicht zu bewältigen. Deshalb soll neu für die Berechnung des Elternbeitrages auf die letzte zur Verfügung stehende Steuerveranlagung zurückgegriffen werden. Fehlt eine Veranlagung oder liegt die veranlagte Periode zum Beispiel mehr als zwei Jahre zurück (das heisst, im Jahre 2006 darf die Steuerveranlagung nicht älter als jene der Periode 2004 sein), sind die massgeblichen Verhältnisse von der gesuchstellenden Person anders nachzuweisen. Wie bis heute, soll es auch in Zukunft möglich sein, bei erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation (Veränderung der Einkommenssituation durch Arbeitslosigkeit und Ähnliches) gegenüber der letzten Steuerveranlagung, ausnahmsweise auf die aktuellen finanziellen Verhältnisse abzustellen. Die Einzelheiten sind durch die Regierung in der Verordnung zu regeln.

Im Zusammenhang mit den zumutbaren Leistungen der Eltern gilt nach heutigen Richtlinien, dass jede in Ausbildung stehende Person entsprechende Anteile am Elternbeitrag hat (siehe Art. 30 bzw. 32 der Richtlinien für die Ausrichtung von Stipendien). Die eigentliche Berechnung der Anteile und Berücksichtigung in der Stipendienbemessung ist sehr kompliziert, schwer nachvollziehbar und kaum praktikabel. Deshalb muss diese Regelung ersetzt werden. Neu soll die Berechnung des gesamten Elternbeitrages in einem ersten Schritt auf Grund der Steuerfaktoren der Eltern errechnet und auf die in nachobligatorischer Ausbildung stehenden Kinder aufgeteilt (= Elternbeitrag pro Kind) werden. Diese neue Aufteilung des Elternbeitrages ist von der Regierung in der Verordnung zu regeln.

Ein weiterer Punkt, welcher im Zusammenhang mit Abs. 1 in der regierungsrätlichen Verordnung zu regeln ist, sind die Einnahmen für Alimente und Renten. Heute werden Alimente und Renten zu 80 % direkt als Einnahmen in der Stipendienberechnung berücksichtigt. Im Gegensatz dazu wird das Einkommen der Eltern aus Erwerbstätigkeit für die Berechnung des zumutbaren Elternbeitrages prozentual je nach Höhe des Einkommens berücksichtigt. Der zu berücksichtigende Elternbeitrag erhöht sich im unteren Einkommensbereich bei steigendem Einkommen progressiv. Beispiel: Bei einem Einkommen von Fr. 30 000.– beträgt der Elternbeitrag Fr. 600.–; bei einem Einkommen von Fr. 40 000.– beträgt der Elternbeitrag Fr. 2600.–; bei einem Einkommen von Fr. 80 000.– beläuft sich der Elternbeitrag auf Fr. 14 000.– und bei Fr. 100 000.– Einkommen liegt der Elternbeitrag bei Fr. 24 000.–. Die Einnahmen aus Alimente und Renten werden hingegen zu 80 % angerechnet, das heisst, das Stipendium wird um diesen Betrag reduziert. Vergleicht man das Stipendium einer studierenden Person, welche bei nicht geschiedenen Eltern lebt, mit denjenigen, welche bei einem allein erziehenden Elternteil lebt, so erhalten Kinder – bei gleichem Gesamteinkommen der beiden Familien – von allein erziehenden Eltern weniger Stipendien. Wie vorstehend erwähnt, ist dies darauf zurückzuführen, dass die Alimente zu 80 % als Ein-

nahmen berücksichtigt werden. Mit Einnahmen aus Renten verhält es sich ebenso. Diese ungleiche Behandlung ist unbedingt zu beseitigen. Deshalb sind in Zukunft die Alimente und Renten von gesuchstellenden Personen nicht mehr zu 80 % als Einnahmen zu berücksichtigen, sondern auf das elterliche Einkommen aufzuaddieren. Der Elternbeitrag ist danach aufgrund des gesamten Einkommens (inklusive Alimente und Renten von volljährigen Gesuchstellenden) mittels Umrechnungstabelle zu ermitteln. Somit werden die Alimente und Renten für die Bemessung des Elternbeitrages gleich behandelt wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Abs. 2 sieht vor, dass bei der Beitragsbemessung Normkosten (z.B. für das auswärtige Zimmer, für Reisespesen, Kleider) oder effektive Kosten mit Höchstansätzen zur Anwendung gelangen können. Für Einnahmen und Vermögen von den Eltern oder den gesuchstellenden Personen können wie nach altem Recht Freibeträge wie z.B. für Ferienerwerbe und Vermögen festgelegt werden. Aus der Broschüre des Bundesamtes für Statistik «Soziale Lage der Studierenden in der Schweiz 2005» geht hervor, dass die Kosten der Studierenden, welche ausserhalb des Elternhauses wohnen, bei rund Fr. 23 000.– liegen. Nach heutigem System werden die Bruttoeinnahmen aus Erwerbseinkommen von über Fr. 9200.–, welche durch eigene Erwerbstätigkeit erzielt werden, direkt vom Stipendium abgezogen. Durch diese Bemessungsmethode verhindert der Kanton, dass eine studierende Person durch ihre eigene Leistungsfähigkeit die Kosten – welche durchschnittlich bei Fr. 23 000.– liegen – abdecken kann. Die Anwendung dieser Regelung ist stossend und demotiviert die studierenden Personen, einem Erwerb nachzugehen. Es darf nicht sein, dass der Kanton bei arbeitswilligen Studierenden, welche ihre Kosten durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken versuchen, verhindernd wirkt. Deshalb sollen künftig nur jene anrechenbaren Einnahmen – insbesondere selbst erzielt Einkommen, Zuwendungen Dritter, kantonale Ausbildungsbeiträge und übrige Einnahmen – welche über den vorstehend erwähnten durchschnittlichen Kosten liegen, zur Kürzung der Ausbildungsbeiträge (Stipendien) führen. Die Regierung legt die Höchstlimite der Einnahmen in der Verordnung fest. Gegenüber dem heutigen System würde es sich um eine transparentere und gerechtere Methode handeln.

Abs. 3 regelt die viel geforderte Elternunabhängigkeit in der Ausbildungsfinanzierung. Nach Lit. a gilt für gesuchstellende Personen, die eine erste Ausbildung abgeschlossen haben, welche zur Berufsausübung befähigt, und entweder mindestens 25 Jahre alt sind oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern nur teilweise berücksichtigt wird. Bereits nach bisherigem Recht wurde die Leistungsfähigkeit der Eltern nur teilweise berücksichtigt, wenn jemand während mindestens zweier Jahre finanziell unabhängig war. Diese zwei Jahre

entsprechen den 730 Tagen der bisherigen Regelung und können zeitlich unterbrochen sein. Neu ist nach Abs. 3 Lit. a lediglich, dass die Leistungsfähigkeit der Eltern auch bei jenen Personen nur teilweise berücksichtigt wird, welche das 25. Altersjahr vollendet haben. Selbstverständlich muss das Kriterium des Alters kumulativ mit jenem der ersten Ausbildung erfüllt sein. Lit. b regelt neu die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern, wenn die gesuchstellende Person in eingetragener Partnerschaft lebt. Lit. c entspricht der bisherigen Regelung. Für die nur teilweise zu berücksichtigende Leistungsfähigkeit der Eltern wird die Regierung in der Verordnung einen entsprechenden Freibetrag (fixe Summe oder Prozentsatz) festlegen.

Art. 12 Maximalstipendien

Als wichtige Bestimmung im Sinne von Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind die Höchstansätze der Stipendien in das Gesetz aufzunehmen. Demgegenüber muss die minimale Beitragshöhe nicht ins vorliegende Gesetz aufgenommen werden. Als gesetzliche Grundlage für die Festlegung der minimalen Beitragshöhe dient Art. 33 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz (BR 710.110). So kann die Regierung in der Verordnung bestimmen, dass z.B. Ansprüche unter einem bestimmten Betrag – etwa im Falle einer Nachberechnung – nicht ausbezahlt werden und dass das Minimalstipendium einen bestimmten Frankenbetrag beträgt (aktuell 600 Franken).

Nach heutiger kantonaler Regelung wird in Bezug auf ein Maximalstipendium zwischen unverheirateten und verheirateten Personen bzw. zwischen Personen unter und über 20 Jahren unterschieden; zudem wird pro Kind der in Ausbildung stehenden Person ein weiterer Betrag zugesprochen (siehe Art. 35 der Richtlinien für die Ausrichtung von Stipendien). Das Maximalstipendium von unverheirateten Personen unter 20 Jahren beträgt Fr. 9200.– und das von über 20-Jährigen liegt bei Fr. 11 200.–. Das Maximalstipendium für Verheiratete, welche gleichzeitig in Ausbildung stehen, beträgt nach heutiger Regelung für beide zusammen das Doppelte des Maximalstipendiums eines unverheirateten, über 20-jährigen Stipendiumsuchenden (Fr. 22 400.–).

Neu soll das Maximalstipendium gemäss Art. 12 Abs. 1 Lit. a für alle in Ausbildung stehenden Personen auf einheitlich Fr. 16 000.– angehoben werden. Die bestehende Unterscheidung des Maximalstipendiums nach Alter und Zivilstand wird fallen gelassen.

Die Erhöhung des Maximalstipendiums auf einheitlich Fr. 16 000.– lässt sich begründen. Die neuste vom Bundesamt für Statistik (BFS) vorliegende Broschüre «Soziale Lage der Studierenden in der Schweiz 2005» zeigt unter anderem die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der Studierenden auf. In der Broschüre sind die Ausgaben von zwei typischen Studierendengruppen

dargestellt. Dabei handelt es sich um Studierende, die im Elternhaus oder ausserhalb des Elternhauses wohnen. Die monatlichen Ausgaben der Studierenden, welche nicht im Elternhaus wohnen, liegen bei rund Fr. 1900.– (= rund Fr. 23 000.– pro Jahr). Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, haben durchschnittliche Ausgaben von rund Fr. 1300.–. Die Differenz zwischen den beiden Gruppen ergibt sich gemäss Umfrage hauptsächlich aufgrund der Wohnungskosten, welche die nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden zu tragen haben. Der grösste Ausgabenposten bei Studierenden, die ausserhalb des Elternhauses wohnen, entfällt auf die monatliche Miete. Gemäss Umfrageergebnis des BfS ist die Höhe der Ausgaben der einzelnen Posten bei den beiden Gruppen, mit Ausnahme der Miete, praktisch deckungsgleich. Legt man für die Festlegung des Maximalstipendiums die gemäss Umfrage des BfS jährlichen Ausgaben von Fr. 22 800.– als Basis zu Grunde, dann ist eine Anhebung des Maximalstipendiums auf neu einheitlich Fr. 16 000.– ohne weiteres gerechtfertigt.

Auch für verheiratete Personen, die gleichzeitig in Ausbildung stehen, stellt die neue Regelung eine Verbesserung dar. Diese können nämlich beide je Fr. 16 000.– erhalten, also zusammen maximal Fr. 32 000.– (gemäss geltender Regelung lediglich Fr. 22 400.–).

Auch macht die Aufhebung des heute nach dem Alter differenzierenden Maximalstipendiums Sinn. In die Kategorie der unter 20-Jährigen fallen nämlich in erster Linie die Gymnasiasten und die Lehrlinge. Die nach heute geltendem Recht bestehende Unterscheidung nach dem Alter für eine differenzierte Begrenzung des Maximalstipendiums trägt insbesondere dem Umstand keine Rechnung, dass für eine Ausbildung unter bestimmten Konstellationen unabhängig vom Alter ungefähr gleich hohe Kosten entstehen. Der auslösende Kostenfaktor ist im Wesentlichen das Wohnen ausserhalb des Elternhauses. Diese Aussage wird auch in der erwähnten Broschüre des BfS bestätigt. Die Erfahrung zeigt, dass für Ausbildungswillige aus Talschaften Graubündens, die für eine kantonsinterne Ausbildung ausserhalb der Wohnortgemeinde der Eltern eine Schule (z.B. Gymnasium in Chur) besuchen und auch dort wohnen, in etwa gleich hohe Ausbildungskosten entstehen wie beim Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte. Somit sind die unter 20-jährigen Personen nach heutigem Recht benachteiligt, wenn sie eine Schule ausserhalb des Wohnortes ihrer Eltern besuchen und auch dort wohnen müssen. Eine Unterscheidung des Maximalansatzes nach Alter ist deshalb nicht sachdienlich und somit zu streichen.

Lit. b) Für Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen, ist der Maximalbetrag von bisher Fr. 1500.– auf Fr. 5000.– anzuheben.

Zu Abs. 2: Gesamtschweizerisch zeichnete sich in den letzten Jahren im Zuge von betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Trend ab, die bisher sehr massvollen Schul- oder Studiengelder teilweise massiv zu erhöhen (= Anpas-

sung an die Vollkosten der Institutionen). Die Regelung in Abs. 2 trägt dieser Tendenz Rechnung, wobei die Regierung die Einzelheiten festlegen kann. Die Regelung wurde aus dem bisher geltenden Recht übernommen (siehe Art. 12 der Richtlinien für die Ausrichtung von Stipendien).

Art. 13 Rückerstattung

Diese neue Regelung ersetzt die Bestimmung nach bisheriger Vollziehungsverordnung, wonach bei einem Abbruch des Studiums aus eigenem Verschulden die gesamten ausbezahlten Stipendien zurückbezahlt werden mussten.

Nach Abs. 2 ist eine sozialere Regelung vorgesehen. Sollte ein Studium abgebrochen werden, so sind nur noch die ausbezahlten Stipendien für den noch nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt (=Semester) zurückzuzahlen. Diese Regelung ist begründet, mussten doch die Stipendien für den absolvierten Ausbildungsabschnitt bereits aufgewendet werden. Beispiel: Bricht jemand im Schuljahr 2005/06 im Februar 2006 die Ausbildung ab und wurde die 2. Rate des Stipendiums für das zweite Semester des Schuljahres 2005/06 bereits ausbezahlt (Stipendien sollen wie bisher in zwei Raten ausbezahlt werden), so muss die in Ausbildung stehende Person nur noch den für das zweite Semester ausbezahlten Betrag zurückerstatten.

In der Vernehmlassung haben sich die CVP und die Gemeinde Haldenstein zu Abs. 3 geäußert und beantragen, dass der Kanton im Todesfall einer Stipendiatin oder eines Stipendiaten auf die bereits ausbezahlten Stipendien verzichten muss. Gemäss Vorschlag der Regierung hätte der Kanton auf die Rückerstattung von bereits ausbezahlten Stipendien verzichten können, wobei die entsprechenden Kriterien in der regierungsrätlichen Ausführungsgesetzgebung festgelegt worden wären. Es handelt sich eher um eine ethische als rechtliche Frage. Die Regierung kann diesen Antrag unterstützen, da diese Situation glücklicherweise ohnehin nur selten vorkommt.

4. Darlehen

Art. 14 Höchstansätze und Ausrichtungsmodalitäten

Es liegt im Interesse aller Betroffenen, dass als Ausbildungsbeiträge ausgerichtete Darlehen im Endergebnis nicht zu einer übermässigen Verschuldung der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers führen. Deshalb sieht das Gesetz vor, obere Darlehenslimiten festzulegen. Stipendien sollen bis zum Abschluss einer Erstausbildung Vorrang haben. Es soll aber die Möglichkeit bestehen, auch für die Erstausbildung ergänzend Darlehen zu gewähren. Für Weiterbildungen und Zweitausbildungen sollen in erster Linie Darlehen gewährt werden können.

Gemäss Abs. 2 entscheidet die Fachstelle über die Höhe des Darlehens aufgrund des Bedarfs. Sie schliesst Verträge mit den Darlehensnehmenden ab, in welchen mindestens die Darlehenshöhe, Verzinsung sowie die Rückzahlungsverpflichtung geregelt werden.

Nach Abs. 3 besteht die Möglichkeit, für die Darlehensbewirtschaftung externe Dienste Dritter, im Vordergrund stehen jene einer Bank, in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise kann dieser Bereich effizient betreut werden. Die Dienstleistungen für die Darlehensbewirtschaftung sind durch den Kanton zu entschädigen. Die Frage der Zuständigkeit für den Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit einem externen Dienstleister richtet sich nach den Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes. Dabei gilt zuerst einmal der Kreditvorbehalt des Grossen Rates. Im Weiteren gilt, dass jährlich wiederkehrende Verpflichtungen über Fr. 25 000.– vom Departement und Beträge über Fr. 50 000.– von der Regierung bewilligt werden müssen.

Art. 15 Rückzahlung und Verzinsung

Die Festlegung von Fristen für die Rückzahlung des Darlehens ist einerseits notwendig, andererseits darf diese nicht in für die Schuldnerin oder den Schuldner allzu einengender Weise erfolgen. Der Zinssatz soll jenem der ersten Hypothek der Graubündner Kantonalbank entsprechen. Die Frist von zwei Jahren bis zur ersten Verzinsung des Darlehens kann motivierend sein, die Schuld in diesen ersten zwei Jahren zurückzuzahlen. Macht die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer davon Gebrauch, können sie Zinskosten vermeiden.

Die gewählte Lösung in Abs. 2 ist mit der Möglichkeit verbunden, dass die Fachstelle einen Zahlungsplan bestimmen kann. Dieser Zahlungsplan berücksichtigt die wirtschaftlichen Verhältnisse und die finanziellen Möglichkeiten der Darlehensnehmenden. Im Weiteren können der Zeitpunkt der ersten Amortisationsrate und deren Höhe festgelegt werden. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz wird ein Verzugszins von 5 % erhoben, wenn die Rückzahlungsfrist nicht eingehalten wird.

Abs. 3 soll Anreize schaffen, damit ausgebildete Bündnerinnen und Bündner wieder in den Heimatkanton zurückkehren. Diese Massnahme kann mit-helfen, dem so genannten «brain drain» entgegenzuwirken.

Die Regierung erlässt die Detailbestimmungen in der Verordnung.

Art. 16 Forderungsverzicht

Auf die Durchsetzung der aus dem Darlehensvertrag herrührenden Forderung des Darlehensgebers kann verzichtet werden, wenn zum Beispiel die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer verstirbt. Die Regierung kann festlegen, unter welchen Umständen auf die Rückforderung eines Darlehens zu verzichten ist.

Im Zusammenhang mit der Subventionierung durch den Bund können nach heutiger Praxis Darlehen im Tertiärbildungsbereich, welche durch die Darlehensnehmenden nicht zurückbezahlt werden, in Stipendien umgewandelt werden. Somit können zumindest die Bundessubventionen ausgelöst werden.

5. Organisations- und Verfahrensbestimmungen

Art. 17 Zuständigkeit

Dieser Artikel hält den Grundsatz fest, dass Personen ein Gesuch einzureichen haben, wenn sie Ausbildungsbeiträge beziehen möchten. Im Weiteren wird festgehalten, dass für die Gesuchsbehandlung und die Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen nach Vorgaben des Gesetzes und der Verordnung die Fachstelle des Departementes zuständig ist. In der Praxis soll es möglich sein, mangelhaft ausgefüllte Gesuche unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung zurückzusenden. Nebst der Gesuchsbehandlung und der Zusprechung von Gesuchen ist die Fachstelle auch dafür besorgt, dass die Öffentlichkeit auf die Möglichkeit hingewiesen wird, Ausbildungsbeiträge zu beantragen.

Art. 18 Datenbearbeitung und Amtshilfe

Art. 18 entspricht weitestgehend der heutigen Praxis vieler Kantone. Die Regelung bezweckt den Abbau von administrativ und zeitlich aufwendigen Behördengängen der Stipendientuchenden. Die Daten können bei Bedarf von der bearbeitenden Fachstelle auf einfache Weise eingeholt werden. Zudem werden die heute zur Verfügung stehenden modernen Bürokommunikationshilfsmittel effizient eingesetzt. Die Gemeinden und kantonalen Dienststellen erteilen der mit dem Vollzug betrauten Fachstelle die relevanten Auskünfte. Eine Auskunftserteilung – dabei hat die Verordnung zu regeln, wer auf welche Daten Zugriff hat – z.B. bezogen auf Listen, elektronische Datenträger oder gar mittels elektronischem Abrufverfahren ist bei Gemeinden sowie Dienststellen angebracht, wobei folgende Informationen relevant sind: Gemeinden (Personalien des genannten Personenkreises, Adressmaterial des genannten Personenkreises, Informationen über Zuzug und Wegzug des genannten Personenkreises), Kant. Steuerverwaltung und Gemeindesteuerämter (Einzelheiten der Veranlagungsverfügung Direkte Bundessteuer, Einzelheiten der Veranlagungsverfügung Kantons- und Gemeindesteuer), Sozialversicherungsanstalt (Einzelheiten zu Renten wie AHV/IV/ALV/EO/Prämienverbilligung des genannten Personenkreises), SUVA (Einzelheiten zu Renten des genannten Personenkreises), Sozialämter (Einzelheiten zu Leistungen des Gemeinwesens des genannten Personenkreises), Fremden-

polizei (Einzelheiten zu Aufenthaltsbewilligungen des genannten Personenkreises).

Art. 19 Dienstleistungen, Fonds für Härtefälle und besondere Leistungen

Die Fachstelle übernimmt bereits heute im kleineren Umfang einzelne Aufgaben von Dritten und wird dafür entschädigt. Neu soll dafür im Gesetz eine Grundlage geschaffen werden. Die Regierung kann danach mit Dritten vertraglich vereinbaren, dass die Fachstelle in dem ihr entsprechenden Aufgabenbereich für diese gegen Entschädigung der Vollkosten Dienstleistungen erbringt.

Die bisherigen Entschädigungen im Umfang von rund 11 000 Franken wurden in der laufenden Rechnung des Kantons vereinnahmt. Neu sollen die Entschädigungen in vollem Umfang einem Ausbildungsfonds für Härtefälle und besondere Leistungen zugeführt werden. Die Regierung erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Art. 20 Pflichten der gesuchstellenden Personen

Abs. 1 hält die Pflichten der gesuchstellenden Person fest. Eine Frist für die Einreichung von Gesuchsformularen ist zweckdienlich.

Möglich ist gestützt auf Abs. 2 selbstverständlich auch ein Teilwiderruf einer begünstigenden Verfügung, allenfalls verbunden mit der Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Fachstelle, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen. Die Regierung regelt Einzelheiten in einer Verordnung (siehe auch Art. 45 Verfassung des Kantons Graubünden).

Art. 22 Teuerung

Diese Bestimmung lässt es zu, dass die Regierung bei der Überprüfung der Frage, ob die Teuerung ganz oder teilweise auszugleichen ist, einen Ermessensspielraum hat und insbesondere die finanzielle Situation des Kantons mitberücksichtigen kann. Anzustreben ist ein möglichst voller Ausgleich.

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

Die Regierung regelt insbesondere folgende Einzelheiten:

Lit. a) Die anerkannten Ausbildungsgänge werden im Grundsatz in Art. 3 festgelegt. Die Regierung soll diesbezüglich für Stipendien und Darlehen Ausnahmen beschliessen können. Sollte z.B. eine ausserkantonale Ausbildung

vom Standortkanton nicht anerkannt sein, so kann die Regierung in Bezug auf die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen diese Ausbildung anerkennen. Umgekehrt soll es aber auch möglich sein, dass die Regierung bei ausserkantonalen oder bei ausländischen Ausbildungen die Anerkennung einschränkt oder gewisse Auflagen macht. Dadurch können wie bisher die sprachlichen Weiterbildungskurse mit besonderen Auflagen stipendiert oder generell eine Mindestdauer für Weiterbildungen festgelegt werden.

Lit. b) Im Zusammenhang mit Art. 20 sind die Einzelheiten für die Gesuchseinreichung für Stipendien und Darlehen zu regeln, wobei in Bezug auf die Stipendien die heutige Regelung zur Anwendung gelangen soll. Für verspätet eingereichte Stipendiengesuche sollen wie bisher nur noch für die ab Gesuchseinreichung verbleibende Zeit bis zum Ende des Ausbildungsjahres Stipendien ausgerichtet werden. Ob die Frist gewahrt ist, ist nach allgemein anerkannten Regeln zu beurteilen. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt der Übergabe des Gesuchs an die Post. Darlehen können für bereits abgeschlossene Ausbildungen keine zugesprochen werden. Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen werden für laufende oder noch bevorstehende Ausbildungseinheiten gewährt.

Lit. c) In Art. 7 wird die Dauer der Beitragsleistung geregelt. In der regierungsrätlichen Verordnung ist die ordentliche Ausbildungsdauer näher zu definieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehrjährige Ausbildungen vermehrt in modularisierter Form absolviert werden. Die ordentliche Ausbildungsdauer soll sich wie bis anhin nach dem für die Schule massgebenden Ausbildungsreglement richten. Die Regelung entspricht auch dem Modellgesetz der EDK aus dem Jahre 1997. Bei universitären Ausbildungen wurden nach bisheriger Praxis Stipendien für zwei zusätzliche Semester zur ordentlichen Ausbildungszeit gewährt, was den Vorgaben des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes für den Tertiärbildungsbereich entspricht. Neu soll diese Regelung bei allen mehrjährigen Ausbildungen gelten, wobei Ausbildungsbeiträge lediglich für ein Repetitionsjahr ausgerichtet werden. In begründeten Fällen kann die Regierung ausnahmsweise davon abweichen. Einzelheiten zur Ausbildungsdauer werden in der regierungsrätlichen Verordnung geregelt.

Beispiel zur neuen Regelung: Bei den universitären Ausbildungen kann man wie bisher die ordentliche Ausbildungsdauer (z.B. 4 Jahre) plus 2 Semester stipendieren, also 5 Jahre. Zudem werden innerhalb dieser Ausbildungszeit von 5 Jahren auch für ein Repetitionsjahr Ausbildungsbeiträge ausgerichtet. Dieses Repetitionsjahr hätte man in der Vergangenheit nicht stipendieren können.

Lit. d) Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Ausbildung (Art. 9) sind auf Verordnungsebene die Einzelheiten durch die Regierung zu regeln. Als weitere wichtige Gründe, welche die Regierung noch näher festzulegen hat,

kämen beispielsweise Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft in Frage. Erfolgt der Ausbildungswechsel nach dem ersten Ausbildungsjahr, weil die Ausbildung nicht den Fähigkeiten resp. Neigungen einer bzw. eines Gesuchstellers entspricht, was auch als wichtiger Grund zu werten ist, soll wie bis anhin eine angemessene zeitliche Verrechnung erfolgen. Erfolgt ein zweiter Ausbildungswechsel soll die neu begonnene Ausbildung nicht mehr beitragsberechtigt sein. Allenfalls wäre die gesuchstellende Person erst wieder beitragsberechtigt, wenn die zweite in Angriff genommene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Lit. e) Für die Beitragsbemessung nach Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 sind die anrechenbaren Kosten, der höchstanrechenbare Aufwand für Lebenshaltung und Ausbildung, die zumutbaren Leistungen, die Freibeträge und Höchstlimiten für die Einnahmen sowie allfällige Pauschalierungen durch die Regierung festzulegen.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen.

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

Nach geltendem Recht waren die Stipendien nach Berufsbildungsgesetz im Art. 48 desselben geregelt. Dieser Artikel ist aufzuheben, da neu alle Bestimmungen im Zusammenhang mit Ausbildungsbeiträgen im vorliegenden Erlass geregelt sind.

Art. 26 Übergangsbestimmung

Ausbildungsbeiträge für Schuljahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen bisherigem Recht. So werden z.B. für das Schuljahr 2006/07 provisorisch zugesprochene Stipendien nach altem Recht behandelt, weshalb sich im folgenden Schuljahr – nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes – Rückforderungen oder Nachzahlungen ergeben können. Im Weiteren werden auch bei einem Studienabbruch ohne Ausbildungswechsel, welcher unter der Herrschaft des bisherigen Rechts erfolgt, Rückforderungen geltend gemacht. Aus dieser Übergangsbestimmung folgt selbstredend, dass Gesuche um Ausbildungsbeiträge für Schuljahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht behandelt werden, auch wenn die Gesuche z.B. vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingereicht wurden.

Art. 27 Referendum, Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass die Regierung das Gesetz auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft setzt.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

	Mehrkosten in Fr.
Erhöhung der Alterslimite auf 40 Jahre (Art. 4 Abs. 1 Lit. c)	60 000
Erhöhung der Dauer der Beitragsleistung und Möglichkeit eines Repetitionsjahres (Art. 7)	150 000
Möglichkeit zum Wechsel einer Ausbildung (Art. 9)	120 000
Neue Aufteilung des Elternbeitrags auf Geschwister und Einführung einer teilweisen Elternunabhängigkeit ab 25 Jahren (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3)	900 000
Bemessung aufgrund der letzten verfügbaren Steuerver- anlagung (Art. 11 Abs. 1)	390 000
Neue Regelung Berücksichtigung der Alimente und Renten (Art. 11 Abs. 1)	1 490 000
Anpassung des Ansatzes für Kost & Logis an die Teuerung (Art. 11 Abs. 2)	700 000
Höchstlimite für Einnahmen (Art. 11 Abs. 2)	150 000
Erhöhung der Maximalstipendien für Studierende (Art. 12)	580 000
Neue Regelung für Rückerstattung bei Studienabbruch (Art. 13)	90 000
Mehrkosten	4 630 000

Kosten Darlehen 5 Jahre nach Einführung (Darlehensbewirtschaftung extern):

Wiederkehrende Kosten:	
Jährliche Zinskosten für ca. Fr. 5 Mio. Darlehen 5 Jahre nach Einführung der Darlehengewährung sowie Auslagerung der Darlehensbewirtschaftung an Dritte (Art. 3 und 14 Abs. 3)	325 000
./ Bundesbeiträge an die aufgelaufenen Zinsen für Darlehen im Tertiärbereich 16% von Fr. 200 000.–	– 30 000
50 Stellenprozent bei externer Darlehensbearbeitung/-vergabe sowie Darlehensbewirtschaftung	55 000
Wiederkehrende Kosten Darlehen	350 000
Einmalige Kosten:	
Programmanpassungen (einmalige Kosten bei externer Darlehensbewirtschaftung)	27 000

Diverse Stiftungen mit Sitz im Kanton Graubünden haben zum Ziel, ausbildungswilligen jungen Leuten die Ausbildung durch finanzielle Unterstützung zu erleichtern. Dabei fliessen namhafte Beiträge. Die Stiftung Christian Schmid-Fonds (CSF) kann gestützt auf die überarbeitete Stiftungsurkunde künftig Personen mit evangelischer Konfession beiderlei Geschlechts finanziell unterstützen, sofern sie in Graubünden wohnen und heimatberechtigt sind. An Personen mit Wohnsitz in Chur, welche im Kanton heimatberechtigt sind, werden Leistungen für die tertiäre Ausbildung ausgerichtet. Das Beitragsvolumen wird mit vorliegender Revision des Stipendiengesetzes zu Gunsten der Gesuchstellenden erheblich erhöht. Durch die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips für die kantonalen Leistungen (Art. 10 Abs. 2) – mit welcher die Stiftung CSF einverstanden ist – kann das höhere Beitragsvolumen teilweise kompensiert werden, und zwar in der Grössenordnung von 3 bis 4 Mio. Franken pro Jahr.

2. Personelle Auswirkungen

Die Vergabe von Darlehen ist eine zusätzliche Dienstleistung und kann vom Arbeitsprozess in die zwei Bereiche Darlehensbearbeitung/-vergabe sowie Darlehensbewirtschaftung gegliedert werden. Die Erfahrung aus andern Kantonen zeigt, dass es sich um eine administrativ aufwendige Dienstleistung handelt. Je nach Studiendauer muss ein einziges Darlehen bis zu 15 Jahren bewirtschaftet werden, was bezüglich des administrativen Aufwandes nicht unterschätzt werden darf. Dementsprechend sind mehr Personalressourcen notwendig. Entscheidet man sich, die Darlehensbearbeitung/-vergabe sowie Darlehensbewirtschaftung intern zu erledigen, sind zusätzliche 150 Stellenprozent notwendig. Diese Stellenprozente sind entsprechend der Zunahme der Darlehensgesuche sukzessive bereitzustellen, wobei in den ersten 5 Jahren nach Einführung der Darlehen der zusätzliche Arbeitsanfall voraussichtlich mit 10–50 Stellenprozent abgedeckt werden kann. Der grössere Teil der administrativ aufwendigen und zeitintensiven Darlehensbewirtschaftung wird schätzungsweise erst nach den ersten 5 Jahren anfallen. Die Nachfrage nach Darlehen hängt von verschiedensten Faktoren ab, weshalb keine verlässlichen Zahlen beigebracht werden können. Die Anpassung der Software würde bei einer internen Lösung Fr. 46 000.– kosten.

Wird die Darlehensbewirtschaftung an eine externe professionelle Institution ausgelagert, ändern sich die Kosten entsprechend. Bei ausgelagerter Darlehensbewirtschaftung wäre voraussichtlich nur eine 50-%-Stelle (Fr. 55 000.– inkl. Sozialleistungen) erforderlich, wobei je nach Anzahl bzw. Beitragsvolumen der Darlehen für die extern in Anspruch zu nehmende Dienstleistung mit entsprechenden Kosten zu rechnen ist. Die Erweiterung der Software würde sich bei externer Darlehensbewirtschaftung auf Fr. 27 000.– belaufen. Unter den getroffenen Annahmen käme für den Kanton die Lösung der Darlehensbewirtschaftung durch eine externe Institution günstiger zu stehen.

VI. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze, welche im Rahmen des Projekts «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung, VFRR» entwickelt wurden, sind im vorliegenden Entwurf beachtet. Insbesondere wird auf die vertikale Wiederholung von Bestimmungen des Bundesrechts, etwa bezüglich des stipendienrechtlichen Wohnsitzes, verzichtet. Die Berücksichtigung der Vorgaben der neuen Kantonsverfassung, wonach wichtige Bestimmungen, die bisher in der grossrätlichen Vollziehungsverordnung verankert waren, in das Gesetz aufgenommen werden, führen dazu, dass die Vollziehungsverordnung

auch unter VFRR-Gesichtspunkten aufgehoben werden kann. Ebenfalls in Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR» verzichtet der Gesetzesentwurf auf eine Bestimmung über den Rechtsweg. Der Rechtsweg bestimmt sich nach dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz (vgl. Art. 28 und 49 EVRG). Im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes ist kein Abweichen vom «Standardrechtsweg» nach VRG vorgesehen, weshalb auf eine horizontale Wiederholung der Rechtswegbestimmung verzichtet wird.

VII. Anträge

Gestützt auf die Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf diese Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden (Stipendiengesetz) zuzustimmen;
3. die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendiengesetz zu beschliessen;
4. von der Erledigung der Motion Gadmer betreffend Revision des Stipendiengesetzes und der zugehörigen entsprechenden Vollziehungsverordnung Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. September 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz soll innerkantonal und interkantonal die Chancengleichheit Zweck
für das Absolvieren einer Ausbildung fördern, indem der Kanton unter be-
stimmten Voraussetzungen Ausbildungsbeiträge gewährt.

Art. 2

¹ Unter Ausbildungsbeiträgen sind Stipendien und Darlehen zu verstehen. Ausbildungsbei-
träge, Arten

² An Gesuchstellende in Erstausbildung werden in der Regel Stipendien
ausgerichtet. Die Gewährung von Darlehen ist ergänzend zu Stipendien
möglich.

³ An Gesuchstellende in Zweitausbildung oder Weiterbildung können in
der Regel nur Darlehen gewährt werden.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Art. 3

Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie den betroffenen Per- Grundsatz
sonen und deren Eltern.

Art. 4

¹ Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet an: Beitragsberech-
tigte Personen

450.200 Gesetz über Ausbildungsbeiträge

- a) in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung oder mit mindestens fünfjähriger Jahresaufenthaltsbewilligung in der Schweiz und von ihr anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose;
- b) Personen, die im Kanton Graubünden stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
- c) Personen, die bis zum vollendetem 40. Altersjahr eine Ausbildung beginnen.

² In Ausnahmefällen können an weitere Personen Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden.

Art. 5

Ausbildungsstufen

¹ Die Beitragsberechtigung gilt für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und dieser nachgelagerten Stufen.

² Für die an einem Gymnasium im Rahmen des Ausbildungsgangs gemäss den gesamtschweizerischen Vorgaben absolvierte Ausbildung werden ebenfalls Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

Art. 6

Ausbildungsgänge

Die Ausbildung muss zu einem von einem Staat, vom Bund oder von einem Kanton anerkannten Abschluss führen.

Art. 7

Dauer der Beitragsleistung

¹ Bei mehrjährigen Ausbildungen werden Ausbildungsbeiträge für die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt. Innerhalb dieser Ausbildungszeit werden nur für ein Repetitionsjahr Ausbildungsbeiträge gewährt.

² Bei einjährigen Ausbildungen werden für Verlängerungen oder Repetitionen keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 8

Besonders ausgestaltete Ausbildungsgänge

Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Ausbildungsgängen trägt die Fachstelle bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen im konkreten Einzelfall Rechnung.

Art. 9

Wechsel der Ausbildung

¹ Erfolgt ein Wechsel der Ausbildung aus wichtigem Grund, werden auch für die neu in Angriff genommene Ausbildung Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

² Die Dauer der neuen Ausbildung ist für die Beitragsgewährung massgebend. Die Dauer, während der vor dem Wechsel Ausbildungsbeiträge bezogen wurden, kann angemessen angerechnet werden.

III. Stipendien

Art. 10

¹ Der Kanton leistet Stipendien an Personen, welche den Nachweis erbringen, dass die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit sowie jene der Eltern oder anderer zur Erbringung von Unterhaltsleistungen verpflichteter Personen für die Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen.

Finanzielle
Leistungs-
fähigkeit und
Subsidiarität des
Kantons

² Der Kanton leistet Stipendien grundsätzlich subsidiär zu Leistungen Dritter. Subsidiaritätsklauseln Dritter, welche keine gesetzliche Leistungspflicht haben, sind zu berücksichtigen.

Art. 11

¹ Stipendien decken die für die Lebenshaltung und die Ausbildung notwendigen Kosten, sofern diese Kosten die zumutbaren Leistungen der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und die Leistungen anderer Dritter übersteigen. Als Bemessungsgrundlage dienen unter anderem die Werte der Steuerveranlagungen.

Bemessung

² Der anrechenbare Aufwand für die Lebenshaltung und Ausbildung ist nach oben begrenzt. Ebenso sind für die Einnahmen Freibeträge und Höchstlimiten festzulegen.

³ Die zumutbare Leistung der Eltern reduziert sich, wenn die gesuchstellende Person:

- a) eine erste Ausbildung abgeschlossen hat, die zur Berufsausübung befähigt, und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war;
- b) verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;
- c) Kinder hat.

Art. 12

¹ Der Maximalbetrag für ein Jahresstipendium beträgt:

- a) für eine in Ausbildung stehende Person 16'000 Franken;
- b) für Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen, erhöht sich der Maximalbetrag um 5'000 Franken pro Kind.

Maximal-
stipendien

² Für Schul- und Studiengelder werden bei der Berechnung der Stipendien maximal 1'500 Franken pro Jahr angerechnet. Die Regierung kann höhere Schul- und Studiengelder berücksichtigen und bestimmen, dass sich der Maximalbetrag für ein Jahresstipendium im Umfang der entsprechenden Differenz erhöht.

Art. 13

¹ Stipendien müssen erstattet werden, wenn sie unter falschen Angaben erwirkt worden sind.

Rückerstattung

450.200 Gesetz über Ausbildungsbeiträge

² Bei Abbruch der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt bereits ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

³ Stirbt die Stipendiatin oder der Stipendiat, verzichtet der Kanton auf die Rückforderung bereits ausbezahlter Stipendien.

IV. Darlehen

Art. 14

Höchstansätze
und Ausrich-
tungsmodalitäten

¹ Die Regierung legt Höchstansätze pro Ausbildungsjahr und im Total fest.

² Die Fachstelle entscheidet über die Gewährung von Darlehen unter Berücksichtigung des Bedarfs der gesuchstellenden Person. Sie schliesst Verträge ab.

³ Die Fachstelle kann für die Darlehensbewirtschaftung die Dienste Dritter in Anspruch nehmen.

Art. 15

Rückzahlung und
Verzinsung

¹ Darlehen sind nach dem zweiten Jahr nach Abschluss der Ausbildung zu verzinsen. Der Zinssatz wird von der Regierung festgelegt. Sie kann auf die Verzinsung verzichten.

² Darlehen sind vom Abschluss der Ausbildung an innert längstens 12 Jahren zurückzuzahlen. Die Fachstelle kann einen Abzahlungsplan festlegen.

³ Die Regierung kann Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern die Schuld erlassen, wenn diese nach Ausbildungsabschluss mindestens fünf Jahre im Kanton steuerpflichtig sind.

Art. 16

Forderungs-
verzicht

Aus wichtigem Grund kann die Regierung einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Darlehensrückzahlung beschliessen.

V. Organisations- und Verfahrensbestimmungen

Art. 17

Zuständigkeit

Ausbildungsbeiträge werden auf Gesuch hin zugesprochen und ausgerichtet. Die Gesuchsbehandlung und die Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen nach Vorgaben dieses Gesetzes und der Verordnung obliegen der Fachstelle.

Art. 18

Datenbearbei-
tung und
Amtshilfe

¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

² Es sind folgende Daten von gesuchstellenden Personen und von diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht treffenden Personen weiterzugeben:

- a) Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse;
- c) Leistungen des Gemeinwesens.

³ Die Daten können einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt und insbesondere mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

⁴ Die Fachstelle stellt dem Bund ihre Daten zur Auslösung des Bundesbeitrages und für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.

Art. 19

¹ Die Regierung kann mit Dritten vertraglich vereinbaren, dass die Fachstelle gegen Entschädigung der Vollkosten Aufgaben übernimmt, welche dem Aufgabenbereich der Fachstelle entsprechen.

Dienstleistungen,
Fonds für
Härtefälle und
besondere
Leistungen

² Die daraus fliessenden Entschädigungen an den Kanton sind einem Fonds für Härtefälle und für besondere Leistungen zuzuführen. Die Regierung erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Art. 20

¹ Die gesuchstellende Person hat das Gesuch wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen innert der von der Regierung festgelegten Frist der Fachstelle einzureichen. Sie ist zur Auskunftserteilung und zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen verpflichtet, die für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bedeutsam sind.

Pflichten der ge-
suchstellenden
Person

² Die Verletzung dieser Pflichten kann den Widerruf bereits erlassener Verfügungen oder Nichteintreten auf ein hängiges Gesuch zur Folge haben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Fachstelle, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

Vollzug

Art. 22

Die Regierung kann die Ansätze für den anrechenbaren Aufwand und die zumutbaren Leistungen, die Freibeträge und Höchstlimiten für Einnahmen, die pauschalierten Ansätze sowie die Maximalbeträge für ein Jahres-

Teuerung

450.200 Gesetz über Ausbildungsbeiträge

stipendium auf das folgende Ausbildungsjahr an die eingetretene Teuerung anpassen. Massgebend ist jeweils der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Ende November.

Art. 23

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung und regelt insbesondere:

- a) die Anerkennung und Aberkennung von Ausbildungsgängen;
- b) die Behandlung von verspätet eingereichten Gesuchen;
- c) die Einzelheiten bezüglich Ausbildungsdauer und die Ausnahmen bezüglich Repetitionsjahr;
- d) die Gründe und die Dauer, die zur Beitragsberechtigung im Zusammenhang mit dem Ausbildungswechsel führen;
- e) die anrechenbaren Kosten, den höchstanrechenbaren Aufwand für Lebenshaltung und Ausbildung, die zumutbaren Leistungen, die Freibeträge und Höchstlimiten für die Einnahmen, wobei Pauschalierungen möglich sind.

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden vom 1. März 1959 (BR 450.200) wird aufgehoben.

Art. 25

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 (BR 430.000) wird wie folgt geändert:

Art. 48

Aufgehoben

Art. 26

Übergangsbestimmung

Ausbildungsbeiträge für Schuljahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen bisherigem Recht.

Art. 27

Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendengesetz

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. September 2006,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendengesetz vom
25. November 1965 (BR 450.210) wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge
in Kraft.

Lescha davart las contribuziuns da scolaziun (lescha da stipendis, LStip)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 5 da settember 2006,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

Questa lescha duai promover – sin champ chantunal ed interchantunal – Intent l'egualitad da las schanzas per frequentar ina scolaziun tras quai ch'il chantun conceda sut tschertas circumstanzas contribuziuns da scolaziun.

Art. 2

¹ Contribuziuns da scolaziun èn stipendis ed emprests da daners.

Contribuziuns da scolaziun, geners

² A persunas petentas che frequentan in'emprima scolaziun vegnan per regla pajads stipendis. Igl è pussaivel da conceder emprests da daners sco cumplettaziun dals stipendis.

³ A persunas petentas che frequentan ina segunda scolaziun u ina furnaziun supplementara pon per regla mo vegnir concedids emprests da daners.

II. Premissas per conceder contribuziuns da scolaziun

Art. 3

La finanziaziun da la scolaziun è en emprima lingia chaussa da las Princip persunas pertutgadas e da lur geniturs.

Art. 4

¹ Contribuziuns da scolaziun vegnan concedidas:

Persunas cun dretg da stipendis

450.200**Lescha davart las contribuziuns da scolaziun (lescha da stipendis, LStip)**

- a) a burgaisas svizras ed a burgais svizzers che vivan en Svizra, a burgaisas ed a burgais d'in stadi commember da la communitad europeica che vivan en Svizra, a persunas estras che han ina permissiun da domicil u che han ina permissiun da dimora per almain tschintg onns en Svizra, a fugitivas respectivamain a fugitivs u a persunas senza naziunalitad che vivan en Svizra e ch'èn reconuschidas respectivamain reconuschids da la Svizra;
- b) a persunas che han lur domicil tenor il dretg da stipendis en il chantun Grischun;
- c) a persunas che cumenzan cun ina scolaziun fin a la cumplenida dal 40avel onn da vegliadetgna.

² En cas excepziunals pon vegnir pajadas contribuziuns da scolaziun ad ulteriuras persunas.

Art. 5

Stgalims da scolaziun

¹ Il dretg da contribuziun vala per scolaziuns sin il stgalim secundar II e sin ils stgalims che al suondan.

² Per ina scolaziun che vegn frequentada en in gimnasi en il rom dal studi tenor las directivas naziunalas vegnan er pajadas contribuziuns da scolaziun.

Art. 6

Scolaziuns

La scolaziun sto terminar cun in diplom che vegn reconuschì d'in stadi, da la confederaziun u d'in chantun.

Art. 7

Durada dal pajament da la contribuziun

¹ En cas da scolaziuns da plirs onns vegnan pajadas contribuziuns da scolaziun per la durada ordinaria da la scolaziun. Entaifer quest temp da scolaziun vegnan pajadas contribuziuns da scolaziun mo per in onn da repetiziun.

² En cas da scolaziuns d'in onn na vegnan pajadas naginas contribuziuns per prolungaziuns u per repetiziuns.

Art. 8

Scolaziuns cun ina concepziun speziala

Cun pagar las contribuziuns da scolaziun sto il post spezialisà tegnair quint en il cas singul concret da scolaziuns che han ina concepziun speziala areguard il temp ed areguard il cuntegn.

Art. 9

Midar la scolaziun

¹ Sch'ina scolaziun vegn midada per motivs impurtants, vegnan pajadas las contribuziuns da scolaziun er per la scolaziun che vegn cumenzada da nov.

² La durada da la nova scolaziun è decisiva per conceder contribuziuns. La durada, durant la quala igl è vegnidas retratgas contribuziuns da scolaziun avant la midada, po vegnir messa a quint en moda adeguata.

III. Stipendis

Art. 10

¹ Il chantun paja stipendis a persunas che cumprovan che l'atgna capacidà finanziala sco er tala dals geniturs u d'altres persunas ch'èn obligadas da pagar prestaziuns da sustegniment na bastan betg per covrir ils custs da scolaziun e da viver. Capacità finanziala e subsidiarità dal chantun

² Il chantun paja da princip stipendis en moda subsidiara tar prestaziuns da terzas persunas. Clausulas da subsidiarità da terzas persunas che n'han nagina obligaziun legala da prestaziun ston vegnir resguardadas.

Art. 11

¹ Stipendis covran ils custs ch'èn necessaris per viver e per frequentar la scolaziun, sche quests custs surpassan las prestaziuns che pon vegnir pretendidas da la persuna petenta, da ses geniturs, d'altres persunas cun obligaziuns legalas sco er las prestaziuns d'altres terzas persunas. Sco basa per calcular ils stipendis servan tranter auter las valurs da la taxaziun da la taglia. Calculaziun

² Ils custs imputabels per viver e per frequentar la scolaziun èn limitads vers ensi. Per las entradas ston er vegnir fixads imports libers da taglia e limitas maximalas.

³ La prestaziun finanziala che po vegnir pretendida dals geniturs sa reducescha, sche la persuna petenta:

- a) ha terminà in'emprima scolaziun che qualifitgescha da pratitgar ina professiun e sch'ella ha ina vegliadetgna d'almain 25 onns u sch'ella è stada finanzialmain independenta pervia d'ina atgna activitad da gudogn durant almain dus onns avant che cumenzar cun la nova scolaziun;
- b) è maridada u viva en partenadi registrà;
- c) ha uffants.

Art. 12

¹ L'import maximal per in stipendi annual importa:

- a) 16 000 francs per ina persuna ch'è en scolaziun;
- b) per persunas che ston procurar per il mantegniment d'uffants s'augmenta il maximum per 5 000 francs per mintga uffant.

² Tar la calculaziun dals stipendis vegnan quintads vitiers maximalmain 1 500 francs per onn per taxas da scola e da studi. La regenza po resguardar taxas da scola e da studi pli autas e fixar che l'import maximal

Stipendis maximal

450.200 Lescha davart las contribuziuns da scolaziun (lescha da stipendis, LStip)

per in stipendi annual s'augmentia en la dimensiun da la differenza correspondent.

Art. 13

Restituziun

¹ Stipendis ston vegnir restituids, sch'els èn vegnids obtegnids cun far indicaziuns faussas.

² Sche la scolaziun vegn sistida, ston vegnir restituidas las contribuziuns ch'èn gia vegnidas pajadas per la part da la scolaziun che na vegn betg pli frequentada.

³ Sche la stipendiata u sch'il stipendiat mora, renunzia il chantun da pretender enavos stipendis ch'èn gia vegnids pajads.

IV. Emprests da daners

Art. 14

Tariffas maximalas e modalitads da pajament

¹ La regenza fixescha las tariffas maximalas per onn da scolaziun e lur total.

² Resguardond il basegn da la persuna petenta decida il post spezialisà davart la concessiun d'emprests da daners. El fa contracts.

³ Per administrar ils emprests da daners po il post spezialisà dumandar ils servetschs da terzas personas.

Art. 15

Rembursament e tschains

¹ Emprests da daners ston vegnir tschainsids suenter il segund onn suenter la terminaziun da la scolaziun. La tariffa da tschains vegn fixada da la regenza. Ella po renunziar a la tschainsida.

² Emprests da daners ston vegnir rembursads entaifer maximalmain 12 onns a partir da la terminaziun da la scolaziun. Il post spezialisà po fixar in plan da rembursament.

³ La regenza po annullar il debit d'emprestantas e d'emprestants, sche quellas e sche quels pajan taglias en il chantun durant almain tschintg onns suenter la terminaziun da la scolaziun.

Art. 16

Renunzia a la pretensiun

Per motivs impurtants po la regenza concluder da renunziar parzialmain u totalmain al rembursament d'emprests da daners.

V. Disposiziuns d'organisaziun e da procedura

Art. 17

Contribuziuns da scolaziun vegnan concedidas e pajadas sin dumonda. Igl è chausa dal post spezialisà da tractar las dumondas e da conceder las contribuziuns da scolaziun a norma da questa lescha e da sia ordinaziun.

Cumpetenz

Art. 18

¹ Il post spezialisà e las autoritads dal chantun, dals districts, dals circuls e da las vischnancas che elavuran datas tenor l'alineia 2 transfereschan datas ch'èn impurtantas per realisar questa lescha.

Elavuraziun da
datas ed agid
uffizial

² I ston vegnir transferidas las suandantas datas da persunas petentas e da persunas che han in'obligaziun da mantegniment u da sustegn envers questas persunas:

- a) persunalias;
- b) indicaziuns davart il stadi civil, davart il lieu da domicil e da dimora, davart la permissiun da dimora e davart las relaziuns d'entrada e da facultad;
- c) prestaziuns da la communitad.

³ Las datas pon vegnir transmesso separadamain, sin glistas u sin purtaders electronicas da datas e rendidas accessiblas spezialmain cun agid d'ina procedura d'invista. Quest agid uffizial è gratuit.

⁴ Il post spezialisà metta a disposiziun sias datas a la confederaziun per pajar contribuziuns da scolaziun e per far ina statistica naziunala annuala.

Art. 19

¹ La regenza po reglar contractualmain cun terzas persunas ch'il post spezialisà surpiglia – cunter ina indemnizaziun dals custs cumplains – incumbensas che correspundan al champ d'incumbensas dal post spezialisà.

Prestaziuns da
servetsch, fond
per cas da direzza
e prestaziuns
spezialas

² Las indemnizaziuns che resultan da quai per il chantun ston vegnir consegnadas ad in fond per cas da direzza e per prestaziuns spezialas. La regenza relascha las disposiziuns necessarias.

Art. 20

¹ La persuna petenta sto emplenir or la dumonda confirm a la vardad e cumplettamain, ella sto la suttascriver en ina furma giuridicamain valaivla ed ella sto l'inoltrar al post spezialisà entaifer il termin che la regenza ha fixà, e quai ensem cun ils documents dumandads. Ella è obligada da dar infurmaziuns e da communitgar immediatamain las midadas ch'èn impurtantas per il pajament da contribuziuns da scolaziun.

Obligaziuns da la
persuna petenta

450.200 Lescha davart las contribuziuns da scolaziun (lescha da stipendis, LStip)

² La violaziun da questas obligaziuns po chaschunar che disposiziuns gia relaschadas vegnan revocadas u ch'i na vegn betg entrà en ina dumonda pendentia.

VI. Disposiziuns finalas

Art. 21

Execuziun L'execuziun da questa lescha è chausa dal post spezialisà, uschenavant che la lescha u che l'ordinaziun na prevesa nagut auter.

Art. 22

Chareschia Las tariffas per ils custs imputabels e per las prestaziuns che pon vegnir pretendidas, ils imports libers da taglia e las limitas maximalas da las entradas, las tariffas pauschalisadas sco er las contribuziuns maximalas per in stipendi annual po la regenza adattar a la chareschia ch'è s'augmentada, e quai per il proxim onn da scolaziun. Decisiv è mintgamai il stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum la fin da november.

Art. 23

Disposiziuns executivas La regenza relascha las disposiziuns executivas en in'ordinaziun e regla en spezial:

- a) la renconuschientscha e l'abjudicaziun da studis;
- b) il tractament da dumondas ch'èn vegnidas inoltradas memia tard;
- c) ils detagls areguard la durada da la scolaziun e las excepziuns concernent l'onn da repetiziun;
- d) ils motivs e la durada, dals quals resulta in dretg da contribuziun en connex cun la midada da la scolaziun;
- e) ils custs imputabels, las expensas ch'èn maximalmain imputablas per viver e per frequentar la scolaziun, las prestaziuns che pon vegnir pretendidas, ils imports libers da taglia e las limitas maximalas per las entradas. En quest connex èsi pussaivel da far pauschalisaziuns.

Art. 24

Aboliziun dal dretg vertent La lescha davart emprests per studis e stipendis dal chantun Grischun dal 1. da mars 1959 (DG 450.200) vegn abolida.

Art. 25

Midada dal dretg vertent La lescha davart la furmaziun professiunala en il chantun Grischun (lescha chantunala davart la furmaziun professiunala) dals 6 da zercladur 1982 (DG 430.000) vegn midada sco suonda:

Art. 48

aboli

Lescha davart las contribuziuns da scolaziun (lescha da stipendis, LStip)

450.200

Art. 26

Contribuziuns da scolaziun per onns da scola che cumenzan avant che questa lescha entra en vigur èn suttamess al dretg vertent.

Disposiziun
transitorica

Art. 27

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

Referendum,
entrada en vigur

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Ordinaziun executiva tar la lescha chantunala da stipendis

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 5 da settember
2006,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha chantunala da stipendis dals 25 da
november 1965 (DG 450.210) vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart las
contribuziuns da scolaziun.

Legge sui contributi di formazione (Legge sulle borse di studio, LCBor)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 5 settembre 2006,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

La presente legge intende promuovere a livello intracantonale e Scopo intercantonale le pari opportunità per lo svolgimento di una formazione, tramite la concessione a determinate condizioni di contributi di formazione da parte del Cantone.

Art. 2

¹ Con contributi di formazione si intendono borse e prestiti di studio.

Contributi di formazione, tipi

² Ai richiedenti che stanno seguendo una prima formazione vengono di regola versate borse di studio. La concessione di prestiti di studio è possibile a complemento alle borse di studio.

³ Ai richiedenti che stanno seguendo una seconda formazione o un perfezionamento possono di regola essere concessi solo prestiti di studio.

II. Condizioni per la concessione di contributi di formazione

Art. 3

Il finanziamento della formazione compete in primo luogo alle persone Principio interessate e ai loro genitori.

Art. 4

¹ I contributi di formazione vengono versati a:

Aventi diritto a contributi

450.200 Legge sui contributi di formazione

- a) cittadini svizzeri e cittadini di Stati membri della Comunità europea, stranieri con permesso di domicilio o con permesso di dimora annuale per almeno cinque anni in Svizzera, rifugiati o apolidi riconosciuti dalla Svizzera residenti in Svizzera;
- b) persone che hanno nel Cantone dei Grigioni il domicilio agli effetti delle borse di studio;
- c) persone che iniziano una formazione entro il compimento del 40° anno d'età.

² In casi eccezionali possono essere versati contributi di formazione ad altre persone.

Art. 5

Livelli di formazione

¹ Il diritto a contributi vale per formazioni a livello di scuola secondaria II e a livelli superiori.

² Vengono versati contributi di formazione anche per la formazione frequentata presso un liceo nell'ambito del ciclo di formazione secondo le direttive nazionali.

Art. 6

Cicli di formazione

La formazione deve portare a un diploma riconosciuto da uno Stato, dalla Confederazione o da un Cantone.

Art. 7

Durata del versamento di contributi

¹ In caso di formazioni pluriennali i contributi di formazione vengono concessi per la durata ordinaria della formazione. Entro questo periodo di formazione vengono concessi contributi di formazione soltanto per un anno di ripetizione.

² Per le formazioni di un anno non vengono versati contributi per prolungamenti o ripetizioni.

Art. 8

Cicli di formazione strutturati in modo particolare

Per il versamento di contributi di formazione il Servizio tiene conto nel singolo caso concreto dei cicli di formazione strutturati in modo particolare dal profilo temporale e contenutistico.

Art. 9

Cambiamento di formazione

¹ Se per motivi importanti vi è un cambiamento di formazione, sono versati contributi di formazione anche per la nuova formazione.

² La durata della nuova formazione è determinante per la concessione dei contributi. Il periodo prima del cambiamento durante il quale si è beneficiato di contributi di formazione può essere adeguatamente computato.

III. Borse di studio**Art. 10**

¹ Il Cantone concede borse di studio a persone che comprovano che la loro capacità finanziaria e quella dei genitori o di altre persone obbligate a fornire prestazioni di mantenimento non sono sufficienti per coprire le spese di formazione e di sostentamento. Capacità finanziaria e sussidiarietà del Cantone

² Di principio il Cantone concede borse di studio sussidiariamente alle prestazioni di terzi. Devono essere considerate le clausole di sussidiarietà di terzi che non sono obbligati per legge a fornire prestazioni.

Art. 11

¹ Le borse di studio coprono le spese necessarie al sostentamento e alla formazione, nella misura in cui queste spese superano le prestazioni esigibili dal richiedente, dai suoi genitori, da altre persone obbligate per legge e le prestazioni di altri terzi. Da base di calcolo fungono tra l'altro i valori delle imposizioni fiscali. Calcolo

² La spesa computabile per il sostentamento e la formazione è limitata verso l'alto. Devono anche essere fissate parti non computabili e limiti superiori per le entrate.

³ La prestazione esigibile dai genitori si riduce se il richiedente:

- a) ha concluso una prima formazione che lo abilita all'esercizio di una professione e se ha almeno 25 anni oppure prima dell'inizio della nuova formazione è stato finanziariamente indipendente per almeno due anni in seguito a una propria attività lucrativa;
- b) è coniugato o vive in unione registrata;
- c) ha figli.

Art. 12

¹ L'importo massimo per una borsa di studio annua ammonta:

- a) per una persona in formazione a 16'000 franchi;
- b) per persone che devono provvedere al mantenimento di figli, l'importo massimo aumenta di 5'000 franchi per figlio.

² Nel calcolo delle borse di studio vengono computati al massimo 1'500 franchi all'anno per tasse scolastiche e di studio. Il Governo può considerare tasse scolastiche e di studio superiori e stabilire che l'importo massimo per una borsa di studio annua aumenta della rispettiva differenza. Borse di studio massime

Art. 13

¹ Le borse di studio devono essere restituite se sono state ottenute con false indicazioni. Rimborso

² In caso di interruzione della formazione devono essere restituiti i contributi già versati per la parte di formazione non frequentata.

450.200 Legge sui contributi di formazione

³ In caso di decesso del beneficiario della borsa di studio, il Cantone rinuncia a chiedere la restituzione di borse di studio già versate.

IV. Prestiti di studio

Art. 14

Importi massimi e modalità di versamento

¹ Il Governo fissa importi massimi per anno di formazione e in totale.

² Il Servizio decide sulla concessione di prestiti di studio, tenendo conto delle necessità del richiedente. Esso stipula contratti.

³ Il Servizio può fare capo ai servizi di terzi per la gestione dei prestiti.

Art. 15

Rimborso e interessi

¹ I prestiti di studio sono soggetti a interessi dopo due anni dalla conclusione della formazione. Il tasso d'interesse è fissato dal Governo. Esso può rinunciare a riscuotere interessi.

² I prestiti di studio devono essere rimborsati entro al massimo 12 anni dalla conclusione della formazione. Il Servizio può stabilire un piano di pagamento.

³ Il Governo può condonare il prestito di studio ai beneficiari che dopo la conclusione della formazione sono contribuenti nel Cantone per almeno cinque anni.

Art. 16

Rinuncia ai crediti

Per motivi importanti il Governo può decretare una rinuncia parziale o totale al rimborso del prestito di studio.

V. Disposizioni organizzative e procedurali

Art. 17

Competenza

I contributi di formazione vengono concessi e versati su domanda. L'evasione delle domande e la concessione di contributi di formazione a norma della presente legge e dell'ordinanza competono al Servizio.

Art. 18

Elaborazione dei dati e assistenza amministrativa

¹ Il Servizio e le autorità di Cantone, distretti, circoli e comuni che elaborano dati conformemente al capoverso 2, trasmettono i dati importanti per l'attuazione della presente legge.

² Devono essere trasmessi i seguenti dati dei richiedenti e delle persone che nei loro confronti hanno un obbligo di mantenimento o di assistenza:

- a) i dati personali;
- b) i dati concernenti lo stato civile, il luogo di domicilio e di dimora, il permesso di dimora, nonché la situazione di reddito e di sostanza;

c) le prestazioni dell'ente pubblico.

³ I dati possono essere trasmessi singolarmente, su elenchi o su supporti elettronici e in particolare essere resi accessibili tramite procedure di richiamo. Questa assistenza amministrativa è gratuita.

⁴ Il Servizio mette a disposizione della Confederazione i suoi dati per ricevere il sussidio federale e per l'allestimento di una statistica annuale a livello nazionale.

Art. 19

¹ Il Governo può fissare contrattualmente con terzi che il Servizio si assuma, dietro indennizzo di tutte le spese, compiti che corrispondono al campo di attività del Servizio.

Servizi, fondo per casi di rigore e prestazioni particolari

² Gli indennizzi al Cantone che ne derivano devono essere versati in un fondo per casi di rigore e prestazioni particolari. Il Governo emana le necessarie disposizioni.

Art. 20

¹ Il richiedente deve compilare la domanda in modo veritiero e completo, firmarla in modo giuridicamente valido e inoltrarla al Servizio entro il termine stabilito dal Governo, unitamente alla documentazione richiesta. Egli è tenuto a fornire le informazioni e a comunicare immediatamente i cambiamenti rilevanti per il versamento di contributi di formazione.

Obblighi del richiedente

² La violazione di questi obblighi può comportare la revoca di decisioni già emanate o la non entrata nel merito di una domanda pendente.

VI. Disposizioni finali

Art. 21

L'esecuzione della presente legge compete al Servizio, per quanto la legge o l'ordinanza non dispongano altrimenti.

Esecuzione

Art. 22

Il Governo può adeguare al rincaro per l'anno di formazione seguente gli importi della spesa computabile e delle prestazioni esigibili, delle parti non computabili e dei limiti superiori per le entrate, gli importi forfettari massimi e gli importi massimi per una borsa di studio annua. Fa stato il livello dell'indice nazionale dei prezzi al consumo a fine novembre.

Rincaro

Art. 23

Il Governo emana disposizioni esecutive in un'ordinanza e disciplina in particolare:

Disposizioni esecutive

a) il riconoscimento e il disconoscimento di cicli di formazione;

450.200 Legge sui contributi di formazione

- b) l'evasione di domande inoltrate in ritardo;
- c) i dettagli riguardo alla durata della formazione e le eccezioni riguardo all'anno di ripetizione;
- d) i motivi e la durata che portano a un diritto a contributi in relazione al cambiamento di formazione;
- e) le spese computabili, la spesa massima computabile per il sostentamento e la formazione, le prestazioni esigibili, le parti non computabili e i limiti superiori per le entrate; sono possibili importi forfettari.

Art. 24

Abrogazione del diritto previgente La legge sui prestiti e le borse di studio del Cantone dei Grigioni del 1° marzo 1959 (CSC 450.200) è abrogata.

Art. 25

Modifica del diritto previgente La legge sulla formazione professionale del Cantone dei Grigioni (Legge cantonale sulla formazione professionale) del 6 giugno 1982 (CSC 430.000) è modificata come segue:

Art. 48

Abrogato

Art. 26

Disposizione transitoria I contributi di formazione per gli anni scolastici precedenti l'entrata in vigore della presente legge sono soggetti al diritto previgente.

Art. 27

Referendum, entrata in vigore ¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.
² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

450.210

Ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sui prestiti e le borse di studio

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sui prestiti e le borse di studio del 25 novembre 1965 (CSC 450.210) è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla legge sui contributi di formazione.

430.000

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz)

Vom Volke angenommen am 6. Juni 1982¹⁾

VII. Kantonsbeiträge

Art. 48

¹ Der Kanton gewährt Stipendien für die Aus- und Weiterbildung. Er kann auch Beiträge an die Ausbildung in Berufen gewähren, die dem Bundesgesetz nicht unterstellt sind sowie an Ausbildungsgänge im Rahmen der Vorlehrinstitutionen.

² Die Regierung erlässt eine Verordnung über das Stipendienwesen und setzt die Stipendien im Einzelfall fest.

¹⁾ B vom 1. Juni 1981, 215; GRP 1981/82, 711 (1. Lesung); GRP 1981/82, 933 (2. Lesung)

Geltendes Recht**Gesetz über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden (Stipendiengesetz)**

Vom Volke angenommen am 1. März 1959¹⁾

Art. 1²⁾

¹⁾ Um die Ausbildung zu erleichtern und zu fördern, gewährt der Kanton Zweck Graubünden unverzinsliche Studiendarlehen und Stipendien für den Besuch von:

1. Mittelschulen (Gymnasien, Oberrealschulen und Handelsmittelschulen);
2. Lehrerbildungsanstalten (Lehrer-, Arbeitslehrerinnen-, Hauswirtschaftslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminarien);
3. Schulen für medizinisches Hilfspersonal;
4. Schulen für soziale Arbeit;
5. höheren technischen Lehranstalten;
6. Schulen für künstlerische Berufe (Hochschulen oder Akademien für bildende Künste, für Musik, Konservatorien und Schulen für Bühnenkünstlerische Berufe);
7. heilpädagogische Seminarien;
8. Hochschulen einschliesslich Institute für die Ausbildung von Geistlichen.

²⁾ In der Regel werden die Studienbeihilfen nur für den Besuch von Schulen in der Schweiz ausgerichtet. Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen.

³⁾ Schülerinnen sind Schülern, Studentinnen Studenten gleichgestellt.

⁴⁾ Vorbehalten bleiben die Stipendien nach dem kantonalen Berufsbildungsgesetz³⁾ sowie Leistungen aus Legaten und Stiftungen.

¹⁾ B vom 9. April 1958, 106; GRP 1958, 178, 188, 314, 362

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. März 1966; B vom 30. August 1965, 287; GRP 1965, 283, 286

³⁾ Art. 33, BR 430.000; vgl. dazu Reglement über die Stipendien für die berufliche Aus- und Weiterbildung, BR 450.300, sowie Richtlinien für die Ausrichtung von Stipendien, BR 450.350

450.200 Stipendiengesetz

	Art. 2 ¹⁾
Voraussetzungen a) Wohnsitz, Bürgerort	Darlehen und Stipendien werden ausgerichtet an: 1. Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Kanton; 2. Kantonsbürger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, wenn ihnen dort keine Studienbeihilfen gewährt werden; 3. Ausländer mit Niederlassung im Kanton.
	Art. 3
b) Eignung, Leumund, finanzielle Lage	Der Bewerber muss sich über Begabung und Fleiss ausweisen, einen einwandfreien Lebenswandel führen und den Nachweis erbringen, dass er und seine Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbildung voll zu übernehmen.
	Art. 4
Kredit	Die Vollziehungsverordnung ²⁾ setzt den Kredit für Darlehen und Stipendien fest und bestimmt deren Anzahl und Höhe.
	Art. 5
Zuständige Instanz, Festsetzung der Höhe, Auswahl	¹ Über die Gewährung von Darlehen und Stipendien entscheidet die Regierung. ² Bei der Zuteilung und Bemessung der einzelnen Darlehen und Stipendien werden die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers oder seiner Eltern, die Kosten der Ausbildung, allfällige andere Stipendien und Studienbeiträge sowie Charakter und Leistung des Gesuchstellers berücksichtigt. ³ Kann nicht allen Gesuchen entsprochen werden, so erhält von finanziell gleichgestellten Bewerbern der nach Begabung, Fleiss und Charakter besser Geeignete den Vorzug.
	Art. 6
Rückerstattung a) Darlehen	Darlehen sind vom Darlehensnehmer nach Abschluss der Ausbildung zu erstatten.
	Art. 7
b) Stipendien	Stipendien müssen erstattet werden, wenn sie unter falschen Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Ausbildung aus eigenem Verschulden des Stipendiaten nicht beendet wird.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. März 1966; B vom 30. August 1965, 287; GRP 1965, 283, 286

²⁾ BR 450.210

Art. 8¹⁾**Art. 9**

Die Vollziehungsverordnung²⁾ regelt die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht für Darlehen und die Rückerstattungspflicht für Stipendien.

Auflagen

Ausnahmen von
der
Rückerstattung**Art. 10**

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung.³⁾

Vollziehungs-
verordnung**Art. 11**

Dieses Gesetz hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, namentlich:

Aufhebung von
Erlassen

1. das Regulativ der Regierung vom 4. Oktober 1907 betreffend die Stipendien für Sekundarlehrer;⁴⁾
2. Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 30. November 1940 für die Bündner Sekundarschulen;⁵⁾
3. Artikel 11 bis 15 der Verordnung vom 18. Februar 1955 über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden.⁶⁾

Art. 12

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Gestrichen durch Volksbeschluss vom 27. März 1966 (bezüglich Materialien siehe FN zu Art. 1 hievore)

²⁾ BR 450.210

³⁾ BR 450.210

⁴⁾ aRB 633

⁵⁾ aRB 663

⁶⁾ aRB 714

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendengesetz

Gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden (Stipendengesetz)¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 25. November 1965²⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³⁾

Für Darlehen stehen jährlich höchstens Fr. 200 000.– und für Stipendien, Kredit
ohne die Beiträge des Bundes, höchstens Fr. 5 000 000.– zur Verfügung.

Art. 2⁴⁾

Darlehen werden nur in besonderen Fällen ausgerichtet. Sie betragen Darlehen
höchstens 5000 Franken im Jahr je Darlehensnehmer.

Art. 3⁵⁾

Die Stipendien für alle Ausbildungsarten gemäss Artikel 1 des Gesetzes Stipendien
dürfen die vom Bund für die Beitragsleistung anerkannten Höchstbeträge
nicht übersteigen.

Art. 4⁶⁾

¹⁾ Über die Gewährung von Darlehen und Stipendien entscheidet die Re- Gesuche,
gierung auf Antrag des Erziehungsdepartementes. Sie erlässt die notwen- Beilagen
digen Richtlinien zu Artikel 2 und 3. ⁷⁾

¹⁾ BR 450.200

²⁾ B vom 30. August 1965, 287; GRP 1965, 284, 287

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 1. Oktober 1992; B vom 10. Juli 1992, 167; GRP 1992/93, 429

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. September 1972; B vom 3. Juli 1972, 151; GRP 1972/73, 143

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. September 1972; B vom 3. Juli 1972, 151; GRP 1972/73, 143

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. September 1972; B vom 3. Juli 1972, 151; GRP 1972/73, 143

⁷⁾ Richtlinien siehe BR 450.350

450.210 Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendengesetz

² Gesuche sind jährlich zu Beginn des Schuljahres oder Semesters mit den verlangten Beilagen einzureichen.

³ Das Departement bestimmt, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind. Es kann nötigenfalls von sich aus Erhebungen anstellen. Die Stipendienmöglichkeiten sind jährlich in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Art. 5

Vermehrung der Darlehen und Stipendien

Die Regierung kann, wenn die Mittel ausreichen und es geboten erscheint, über die in Artikel 12 und 17 dieser Verordnung genannte Höchstzahl von Darlehen und Stipendien hinausgehen.

Art. 6

Auszahlung

Die Auszahlungen werden zweimal jährlich durch das Erziehungsdepartement angewiesen.

Art. 7¹⁾

Rückerstattung
a) nach Abschluss der Ausbildung

¹ Die Rückzahlung von Darlehen kann in Raten geleistet werden. Vom vierten Jahre nach Abschluss der Ausbildung an ist die noch nicht getilgte Darlehensschuld zu verzinsen.

² In Härtefällen kann die Regierung das zugesprochene Darlehen ganz oder teilweise in Stipendien umwandeln und das Erziehungsdepartement Stundung gewähren und den Zins erlassen.

Art. 8

b) bei Aufgabe der Ausbildung, bei unwahren Angaben

¹ Darlehensnehmer und Stipendiaten, die ihre Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht abschliessen oder welche die Darlehen oder Stipendien durch unwahre Angaben erwirkt haben, müssen diese und allenfalls erlassene Schulgelder erstatten. Die Schuld ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an zu verzinsen.

² In Härtefällen kann die Regierung den Zins und nötigenfalls die Rückerstattung der Darlehen und der Stipendien erlassen.

Art. 9

Erläss der Rückerstattung

Stirbt der Darlehensnehmer oder Stipendiat, beendet er die Ausbildung ohne eigenes Verschulden nicht oder übt er den Beruf aus Gründen nicht aus, für die er nicht einzustehen hat, so entfällt die Rückerstattungspflicht.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. September 1972; B vom 3. Juli 1972, 151; GRP 1972/73, 143

Art. 10

Die Regierung setzt den in den Artikel 7 und 8 dieser Verordnung erwähnten Zins fest. Zins

Art. 11¹⁾

¹ Das Erziehungsdepartement führt im Einvernehmen mit der Stände- buchhaltung Kontrolle über Darlehen und Stipendien und die Rückerstat- Kontrolle tung.

² Jeder Darlehensnehmer ist verpflichtet, Adressänderungen innert Monatsfrist dem Erziehungsdepartement mitzuteilen.

II. Schüler der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Schulen für medizinisches Hilfspersonal**Art. 12**²⁾

Jährlich erhalten höchstens 150 Bewerber der in Artikel 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Schulen Darlehen und höchstens 2000 Bewerber dieser Schulen Stipendien. Zahl der Darlehen und Stipendien

Art. 13³⁾

Gesuche mit Beilagen sind jeweils zu Beginn des Schuljahres an das Erziehungsdepartement zu richten. Die Gesuchsteller haben sich darüber auszuweisen, welche Schule sie besuchen, und dass sie in der Ausbildung die ordnungsgemässen Fortschritte erzielen. Gesuche

Art. 14⁴⁾

Ein Bewerber kann in der Regel während längstens fünf Jahren Darlehen oder Stipendien beziehen. Wird er nicht promoviert, so erhält er nur in Härtefällen im folgenden Schuljahr Darlehen oder Stipendien. Dauer

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. September 1972; B vom 3. Juli 1972, 151; GRP 1972/73, 143

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 1. Oktober 1975; B vom 9. Juni 1975, 273; GRP 1975/76, 201

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. November 1980; B vom 8. September 1980, 229; GRP 1980/81, 473

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. September 1972; B vom 3. Juli 1972, 151; GRP 1972/73, 143

450.210 Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendiengesetz

	Art. 15 ¹⁾
	Art. 16 ²⁾
Rückerstattung	Die Darlehen sind in jährlichen Raten von 1/10 der ursprünglichen Schuld zu erstatten. Die Mindestrückzahlung beträgt 500 Franken im Jahr.
	III. Absolventen von Schulen für soziale Arbeit, höheren technischen Lehranstalten, Schulen für künstlerische Berufe, heilpädagogischen Seminarien und Hochschulen
Zahl der Darlehen und Stipendien	Art. 17 ³⁾ Jährlich erhalten höchstens 200 Bewerber der in Artikel 1 Ziffer 4 bis 8 des Gesetzes genannten Ausbildungsstätten Darlehen und 1300 Bewerber Stipendien.
Gesuche	Art. 18 Gesuche und Beilagen sind jeweils zu Beginn des Semesters an das Erziehungsdepartement zu richten. Die Gesuchsteller haben sich darüber auszuweisen, dass sie an der gewählten Ausbildungsstätte zugelassen sind und in der Ausbildung die ordnungsgemässen Fortschritte erzielen.
Dauer	Art. 19 ⁴⁾ ¹ Studierenden werden in der Regel nur für die normale Dauer des Studiums Darlehen oder Stipendien gewährt. An Mittelschulen bezogene Darlehen und Stipendien werden dabei nicht angerechnet. ² Die Gewährung von Darlehen oder Stipendien kann eingestellt werden, wenn der ordentliche Studiengang nicht eingehalten wird.
Rückerstattung	Art. 20 ⁵⁾ Die Darlehen sind in jährlichen Raten von 1/10 der ursprünglichen Schuld zu erstatten. Die Mindestrückzahlung beträgt 500 Franken im Jahr.

¹⁾ Aufgehoben durch GRB vom 1. Oktober 1975; B vom 9. Juni 1975, 273; GRP 1975/76, 201

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. September 1972; B vom 3. Juli 1972, 151; GRP 1972/73, 143

³⁾ Revidiert durch GRB vom 1. Oktober 1975; B vom 9. Juni 1975, 273; GRP 1975/76, 201

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. September 1972; B vom 3. Juli 1972, 151; GRP 1972/73, 143

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. September 1972; B vom 3. Juli 1972, 151; GRP 1972/73, 143

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21

Diese Verordnung tritt zugleich mit der Revision des Gesetzes in Kraft.¹⁾ Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Studiendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden vom 24. November 1958.²⁾

Inkrafttreten,
Aufhebung von
Erlässen

Art. 22

Lehrer, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Stipendien bezogen haben, haben die Verpflichtung zum Schuldienst gemäss Artikel 17, 21 und 26 der Verordnung vom 24. November 1958³⁾ zu erfüllen.

Übergangs-
bestimmungen

¹⁾ In Kraft getreten mit der Annahme in der Volksabstimmung vom 27. März 1966

²⁾ AGS 1959, 35

³⁾ AGS 1959, 37 f.

